

Herausgeber	<i>J. Gauthier</i> , Prof., Lausanne – <i>St. Trechsel</i> , Prof., Bern/Den Haag – <i>R. Roth</i> , Prof., Genève/Den Haag – <i>A. Donatsch</i> , Prof., Zürich/Unterengstringen – <i>P.-H. Bolle</i> , Prof., Neuchâtel – <i>K.-L. Kunz</i> , Prof., Bern – <i>M. Pieth</i> , Prof., Basel – <i>F. Riklin</i> , Prof., Freiburg – <i>J.-B. Ackermann</i> , Prof., Luzern – <i>L. Moreillon</i> , Prof., Lausanne – <i>H. Vest</i> , Prof., Bern – <i>A. Kuhn</i> , Prof., Neuchâtel – <i>M. A. Niggli</i> , Prof., Freiburg – <i>W. Wohlers</i> , Prof., Basel, <i>U. Cassani</i> , Prof., Genève
Redaktoren	<i>Prof. Ursula Cassani</i> , Faculté de droit, Uni Mail, Boulevard du Pont-d'Arve 40, 1205 Genève
Rédacteurs	<i>Prof. Wolfgang Wohlers</i> , Juristische Fakultät, Peter Merian-Weg 8, 4002 Basel
Redattori	<i>Prof. Wolfgang Wohlers</i> , Juristische Fakultät, Peter Merian-Weg 8, 4002 Basel
Mitarbeiter	<i>P. Bernasconi</i> , Prof., Rechtsanwalt, Lugano – <i>B. Bouloc</i> , Prof., Paris – <i>R. Moos</i> , Prof., Linz – <i>Dr. M. Rutz</i> , a.Obergerichtsschreiberin, Liestal – <i>M. Schubarth</i> , Prof., a. Bundesrichter, Lausanne/Basel – <i>F. Sgubbi</i> , Prof., Bologna – <i>M.-A. Beernaert</i> , Prof., Louvain – <i>W. Perron</i> , Prof., Freiburg i.Br. – <i>O. Lagodny</i> , Prof., Salzburg
Collaborateurs	<i>P. Bernasconi</i> , Prof., Rechtsanwalt, Lugano – <i>B. Bouloc</i> , Prof., Paris – <i>R. Moos</i> , Prof., Linz – <i>Dr. M. Rutz</i> , a.Obergerichtsschreiberin, Liestal – <i>M. Schubarth</i> , Prof., a. Bundesrichter, Lausanne/Basel – <i>F. Sgubbi</i> , Prof., Bologna – <i>M.-A. Beernaert</i> , Prof., Louvain – <i>W. Perron</i> , Prof., Freiburg i.Br. – <i>O. Lagodny</i> , Prof., Salzburg
Collaboratori	<i>P. Bernasconi</i> , Prof., Rechtsanwalt, Lugano – <i>B. Bouloc</i> , Prof., Paris – <i>R. Moos</i> , Prof., Linz – <i>Dr. M. Rutz</i> , a.Obergerichtsschreiberin, Liestal – <i>M. Schubarth</i> , Prof., a. Bundesrichter, Lausanne/Basel – <i>F. Sgubbi</i> , Prof., Bologna – <i>M.-A. Beernaert</i> , Prof., Louvain – <i>W. Perron</i> , Prof., Freiburg i.Br. – <i>O. Lagodny</i> , Prof., Salzburg

Die Zeitschrift erscheint jährlich in vier Heften, in der Regel im März, Juni, September und Dezember. Sie befasst sich mit Fragen aus dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts, des Vollzugs der Strafen und Massnahmen sowie der Kriminologie. Sie veröffentlicht nur bisher noch nicht im Druck erschienene Originalbeiträge. Die Aufnahme von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung an den Stämpfli Verlag AG übergeht. Der Verlag behält sich alle Rechte am Inhalt der ZStrR vor. Insbesondere die Vervielfältigung auf dem Weg der Fotokopie, der Mikrokopie, der Übernahme auf elektronische Datenträger und andere Verwertungen jedes Teils dieser Zeitschrift bedürfen der Zustimmung des Verlags.

La Revue paraît quatre fois par an, ordinairement en mars, juin, septembre et décembre. Elle traite des problèmes de droit pénal, de procédure pénale, d'exécution des peines ou mesures et de criminologie. Elle ne publie que des articles encore inédits. L'acceptation des contributions se produit à la condition que le droit exclusif de reproduction et de diffusion passe à la maison d'édition Stämpfli SA. La maison d'édition se réserve tous les droits sur le contenu du journal ZStrR. En particulier, la reproduction par voie de photocopie, de microcopie, de reprise de supports électroniques de données, et toute autre utilisation de l'ensemble ou de partie de ce journal nécessitent l'accord de la maison d'édition.

Abonnementspreis jährlich (inkl. Onlinearchiv): Schweiz Fr. 180.– Ausland Fr. 194.– inkl. Versandkosten und 2,5% resp. für Onlineangebote 8,0% MWSt.

Abopreis reine Onlineausgabe: Fr. 148.–

Inserate Stämpfli AG, Postfach, 3001 Bern

Annonces Tel. 031 300 63 82, Fax 031 300 63 90, E-Mail: inserate@staempfli.com

Rezensionsexemplare sind an den Stämpfli Verlag AG, Postfach, 3001 Bern, zu senden.

Les ouvrages pour compte rendu doivent être adressés à la Maison Stämpfli Editions SA, case postale, 3001 Berne.

Abonnements-Marketing Stämpfli Verlag AG, Periodika, Postfach, 3001 Bern

Marketing abonnements Tel. 031 300 63 25, Fax 031 300 66 88, E-Mail: periodika@staempfli.com
www.staempfliverlag.com/zeitschriften

© Stämpfli Verlag AG, Bern 2017. Printed in Switzerland by Stämpfli AG, Bern

ISSN 0036-7893 (Print)

e-ISSN 2504-1452 (Online)

Protokollstile im institutionellen Kontext¹

Mittelbarkeit der Beweiserhebung und Verlaufsprotokolle von Einvernahmen

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Methode
 - 1. Datengrundlage
 - 2. Standardisierte Inhaltsanalyse
- III. Empirische Ergebnisse
 - 1. Unterschiede im Protokollstil
 - a) Achse 1: Verlaufsorientierung
 - b) Achse 2: Sicherung der Aussage
 - c) Achse 3: Wörtlichkeitsmarker und Hinweise auf nonverbales Verhalten
 - 2. Einflussfaktoren der Verlaufsorientierung von Protokollen
 - 3. Präferenz für das Verlaufsprotokoll bei mittelbarer Beweiserhebung
 - a) Verlässliche Wiedergabe der Aussage
 - b) Kontrolle der Einvernahmleitung
 - c) Authentische Wiedergabe der Aussage
- IV. Diskussion: Risiken und Nebenwirkungen des Verlaufsprotokolls
- V. Anhang

I. Einleitung

Unter dem Prinzip der Unmittelbarkeit versteht man den Verfahrensgrundsatz, der einen Entscheid nach Aktenlage verhindern soll. Das Prinzip verlangt, dass das Gericht sein Urteil auf Beweise stützt, die es in der Hauptverhandlung selbst erhoben hat (formelle Unmittelbarkeit).² Zudem soll das Gericht Beweismittel verwenden, die den Tathergang möglichst direkt belegen (materielle Unmittelbarkeit).

-
- 1 Wir danken den an der Studie beteiligten Staatsanwaltschaften und Gerichten für die Akten-einsicht, Franziska Hohl Zürcher für wertvolle Kommentare zum Artikel, David Studer und Jörg Schneider für wertvolle Hinweise zur Datenanalyse, Seraina Caviezel Schmitz, Bernd Kersten und Manuela Vieth für die Mitarbeit an der Konzeption der Aktenstudie, Eliane Albisser, Sabrina Künzle und Paula Krüger für die Mitarbeit an der Datenerhebung und Dorothee Krapf für die Recherche zu den kantonalen Protokollierungsvorschriften. Das Forschungsprojekt «Strafverfahren im Wandel» (Projektnrn. 133714 und 159274) ist mit der finanziellen Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds durchgeführt worden.
 - 2 S. dazu *D. Krauss*, Die Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung im schweizerischen Strafverfahren, 1. Teil, recht 3/1986, 73, 73.

barkeit).³ Personalbeweise etwa sollen nicht einfach durch Verlesen der Einvernahmeprotokolle aus dem Vorverfahren in die Hauptverhandlung eingeführt werden, sondern Angeklagte und Zeugen sollen erneut angehört werden.

Der Begriff der materiellen Unmittelbarkeit kann auf die Staatsanwaltschaft⁴ ausgedehnt werden.⁵ Unmittelbarkeit der Beweiserhebung ist gegeben, wenn die zuständige Staatsanwältin bzw. der Staatsanwalt vor dem Erlass eines Strafbefehls Beschuldigte und Zeugen selbst befragt und sich nicht auf das Lesen der Einvernahmeprotokolle beschränkt, welche die Polizei oder untergeordnete Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft erstellt haben.

Die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung im Jahr 2011 wirkte sich von Kanton zu Kanton unterschiedlich aus, führte in der Tendenz jedoch zu mehr Mittelbarkeit. Denn das darin verankerte Prinzip der beschränkten oder fakultativen Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung,⁶ die Regelung, dass die Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person vor Erlass eines Strafbefehls nicht erneut anhören muss,⁷ und generell der Druck, Verfahren beschleunigt durchzuführen,⁸ lassen Staatsanwaltschaft und Gericht vermehrt auf eigene Einvernahmen verzichten. Massgebend für ihre Entscheidungsfindung ist dann die Protokolllektüre.

Einvernahmeprotokolle haben also an Bedeutung gewonnen. Darüber, wie Einvernahmeprotokolle in der Schweiz abgefasst werden und inwiefern sich die

3 *ibid.*

4 Die Staatsanwaltschaft ist beim Erlass von Strafbefehlen gewissermaßen urteilende Behörde, auch wenn Strafbefehlen gem. BGE 142 IV 11, 13 Erw. 1.2.2 die Urteilsqualität fehlt. Zum Zeitpunkt des Entscheides ist die hypothetische Verwandlung zum Urteil wegen fehlenden Einspruchs jedenfalls eine zu berücksichtigende Möglichkeit.

5 Krauss (Fn. 3), 82; N. Capus/P. Albrecht, Die Kompetenz zur Einvernahme im Vorverfahren, fp 2012, 361, 366. Ebenfalls in diesem Sinne bereits: E. Meier, Die Verfahrensgrundsätze der aargauischen Strafprozessordnung (§§ 24–30) vom 11. November 1958, Aarau 1965, 83; a. A. noch K. Grisebach, Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme im deutschen und schweizerischen Strafprozessrecht, Freiburg im Breisgau 1979, 21 f.

6 Art. 343 StPO. Für Hinweise zur Umsetzung in der Praxis siehe W. Wohlers, Die Unmittelbarkeit der Beweiserhebung im Strafprozess, ZStrR 2014, 424, 431 f.

7 Art. 352 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 309 Abs. 4 StPO; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 (nachfolgend: Botschaft StPO), BBl 2006 1085, 1290; vgl. Art. 356 des Entwurfs zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung, BBl 2006 1389, 1499; kritisch dazu: M. Thommen, Unerhörte Strafbefehle, Strafbefehle ohne Einvernahme – ein Plädoyer für Kommunikation mit Beschuldigten, ZStrR 2010, 373.

8 Als Beispiel für den anhaltenden politischen Druck zu gesteigerter Beschleunigung vgl. das Postulat 15.3447 Beschleunigung der Strafverfahren, Umgesetzte Massnahmen, Nationalrat, 6. Mai 2015; s. zu den rechtstatsächlichen Beschleunigungsstrategien die im Erscheinen begriffene Basler Dissertation von M. Stoll, Beschleunigungsstrategien der Strafjustiz. Eine empirische Studie zum Strafbefehlsverfahren in der Schweiz, Opladen 2017; kritisch zur Beschleunigung als alleinigem Qualitätsmerkmal: F. Bommer, Abgekürztes Verfahren und Plea Bargaining im Vergleich, ZSR 2009/II, 5, 115; zur Unterhöhlung des Unmittelbarkeitsprinzips durch vereinfachte Verfahrensformen siehe Wohlers (Fn. 6).

Harmonisierung des Strafprozessrechts darauf ausgewirkt hat, ist bisher jedoch wenig bekannt.⁹ Nachfolgend präsentieren wir Ergebnisse einer empirischen Studie, die sich dieser Fragen systematisch angenommen hat.

Mittels einer Inhaltsanalyse von Strafakten aus den Jahren 2007 und 2013 wurden Merkmale von Einvernahmeprotokollen sowie Informationen zu deren Entstehungskontext erfasst (Abschnitt II.). Auf dieser Grundlage können erstens verschiedene Protokollstile identifiziert werden (III.1.). Zweitens kann untersucht werden, von welchen Einflussgrössen diese Protokollstile abhängen (III.2.).

Die Analysen ergeben, dass sich Einvernahmeprotokolle in der Schweiz primär danach unterscheiden, ob sie eher den Charakter von Verlaufs- oder von Ergebnisprotokollen annehmen. Verlaufsprotokolle halten die Einvernahme im Frage-Antwort-Format fest und hinterlassen bei der Leserschaft den Eindruck, das Gespräch umfassend und authentisch wiederzugeben. Ergebnisprotokolle stellen die Aussage im Unterschied dazu als Monolog der einvernommenen Person dar. Das Protokoll führt also keine Redebeiträge der Einvernahmleitung auf und kennzeichnet sich generell durch erkennbare Eingriffe der Protokollführung in die schriftliche Aussage. Dabei besteht ein deutlicher «Röstigraben»: In Deutschschweizer Kantonen, insbesondere in östlich gelegenen, wird stärker verlaufsorientiert protokolliert als in Kantonen der Romandie. Weiter zeigt sich, dass die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung das Verlaufsprotokoll gestärkt hat. Beides, so unsere Interpretation, ist darauf zurückzuführen, dass sich Ergebnisprotokolle vergleichsweise gut in ein traditionell eher von der Unmittelbarkeit geprägtes Prozessmodell einfügen. Verlaufsprotokolle hingegen entsprechen den Anforderungen eines von Mittelbarkeit geprägten Prozessmodells besser (III.3.). An der in der Verfahrenspraxis verbreiteten Abbildvorstellung gemessen, wonach Protokolle die Einvernahme realitätsgetreu widerspiegeln, weisen jedoch auch sie klare Defizite auf (IV.).

II. Methode

1. Datengrundlage

Die Analysen beziehen sich auf 1029 Einvernahmeprotokolle von Beschuldigten und Geschädigten aus 400 Strafakten (siehe Tabelle 1). Nach dem Zufalls-

9 Im Begleitbericht zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung (nachfolgend: Begleitbericht VE StPO), *Bundesamt für Justiz*, Bern 2001, 70, wurde die Vereinheitlichung der Protokollierungsvorschriften mit der Bedeutung der Einvernahmeprotokolle in beschränkt unmittelbar ausgestalteten Hauptverfahren begründet und darauf verwiesen, «dass zwischen den geltenden kantonalen Vorschriften und oftmals noch mehr zwischen den herrschenden Praktiken namentlich bei der Protokollierung von Einvernahmen sehr grosse Unterschiede bestehen».

prinzip wurden Akten von Strafverfahren selektiert, die (unter anderem) ein mutmassliches Vergehen oder Verbrechen einer volljährigen Person gemäss Strafgesetzbuch betreffen und mindestens ein Einvernahmeprotokoll einer beschuldigten oder geschädigten Person enthalten. Berücksichtigung fanden Verfahren, die mit einem erstinstanzlichen Gerichtsurteil (ordentliche und abgekürzte Verfahren) oder einem Strafbefehl endeten (Strafbefehlsverfahren). Die Stichprobe ist nach Verfahrensformen geschichtet: Die Aktenauswahl eines Kantons umfasst jeweils hälftig Verfahren mit Gerichtsverhandlung und Strafbefehlsverfahren.

Pro Akte gingen zwischen ein und acht Protokolle von Einvernahmen zur Sache in die Stichprobe ein. Zufällig wurden jeweils eine beschuldigte und eine geschädigte Person bestimmt, für die, sofern vorhanden, auf vier Verfahrensstufen (Polizei, delegierte Einvernahme der Polizei, Staatsanwaltschaft bzw. Untersuchungsrichteramt, Gericht) jeweils das Protokoll der frühesten Einvernahme ausgewählt wurde.¹⁰

Um die Protokollierung von Einvernahmen vor und nach Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung vergleichen zu können, wurden Verfahren mit den Abschlussjahren 2007 und 2013 berücksichtigt. Die erste Erhebungswelle (Jahr 2007) umfasst die Kantone Basel-Stadt, Bern, Genf, Luzern, St. Gallen, Waadt und Zürich. Für die zweite Welle (Jahr 2013) wurde die Erhebung auf die Kantone Genf und Zürich eingeschränkt, die (wie in Abschnitt III.2. zu zeigen sein wird) bezüglich der Art und Weise der Protokollierung von Einvernahmen Extrempole bilden.

Die sieben Kantone der ersten Erhebungswelle wurden aus den zehn Kantonen ausgewählt, in denen im Jahr 2007 gemäss Strafurteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik am meisten Verurteilungen wegen Vergehen und Verbrechen gemäss Strafgesetzbuch ergingen. Weitere Auswahlkriterien waren die Region (insbesondere die Sprachregion) und die Ausgestaltung der Hauptverhandlung vor erstinstanzlichen Gerichten gemäss kantonaler Strafprozessordnung und Praxis: Die verschiedenen Regionen der Schweiz sowie Kantone mit unterschiedlich stark ausgeprägter Unmittelbarkeit sollten in der Stichprobe vertreten sein.¹¹

10 Protokolle von Waadtländer Gerichtsverhandlungen aus dem Jahr 2007, die die Aussage der einvernommenen Person nicht inhaltlich festhalten, sondern lediglich vermerken, dass sie ausgesagt hat, wurden aus den Analysen für diesen Artikel ausgeschlossen.

11 Aus forschungsoökonomischen und -praktischen Gründen wurde die Erhebung auf die zwei grössten Sprachregionen eingegrenzt. U. a. sind aus methodischen Gründen pro Sprachregion mindestens zwei Codiererinnen mit sehr guten Kenntnissen der jeweiligen Sprache nötig. Mit einem Team von drei bis vier Codiererinnen wäre es nur sehr schwer möglich gewesen, mehr als zwei Sprachregionen abzudecken.

Kantone nach Grad der Unmittelbarkeit einzustufen, bedingt eine komplexe Analyse, die hier aus Platzgründen nicht im Detail dargestellt werden kann. Wie unmittelbar ein Strafverfahren ausgestaltet ist, lässt sich nur anhand einer Gesamtschau verschiedener Gesetzesartikel feststellen.¹² Zudem kann die Praxis hiervon abweichen. Unsere Analyse stützt sich deshalb neben den kantonalen Gesetzen auch auf Hinweise in der Literatur. Sie ergab folgende Zuordnung (siehe Abbildung 1): Die Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung war in den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Genf und Waadt stark ausgeprägt, in den Kantonen Luzern und Zürich hingegen schwach. Der Kanton St. Gallen nimmt eine Zwischenposition ein.

Abbildung 1. Ausgewählte Kantone nach Sprachregion und Grad der Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung gemäss kantonaler Strafprozessordnung und Praxis



Die Anzahl Akten pro Kanton und Jahr ist Tabelle 1 zu entnehmen. Die Aktenzahl variiert nach Kanton, weil die Erhebung aus forschungsoökonomischen Gründen nur für ausgewählte Kantone über 20 Akten hinaus vertieft wurde.¹³

12 Eine stark unmittelbar ausgeprägte Verfahrensordnung enthält beispielsweise die ausdrückliche Regelung, dass einzig die Hauptverhandlung die Urteilsgrundlage ist; gewährleistet, dass Akten aus der Voruntersuchung keine Wirkung entfalten können; sieht keine Aktenrücksendung bzw. -rückweisung zwecks zusätzlicher Erhebung, sondern eine eigene Erhebung vor; verbietet die Aktenzirkulation; verpflichtet die Staatsanwaltschaft zum Erscheinen; enthält ein starkes Beweisantragsrecht; schreibt die unmittelbare (mündliche) Befragung der beschuldigten Person zur Person und zur Sache vor etc.

13 Für jeweils nur einen Kanton der drei Stufen von (Un-)Mittelbarkeit (siehe Abbildung 1) wurden 60 Akten erhoben (relativ mittelbar: Kanton Zürich; Zwischenposition: Kanton St. Gallen; relativ unmittelbar: Kanton Genf). Für den Kanton Bern wurden aufgrund seiner Lage an der Sprachgrenze 40 Akten erhoben. Die Zahl der Akten in der Stichprobe ist also nicht proportional zur Zahl der bearbeiteten Fälle in diesen Kantonen. Aufgrund der erwähnten Schichtung nach Verfahrensform ist zudem der Anteil Strafbefehlsverfahren in der Stichprobe niedriger als in der Grundgesamtheit. Dass die Datengrundlage in diesem Sinne nicht «repräsentativ» ist, muss bei der Interpretation der Ergebnisse bedacht werden, ist aber im Kontext der vorliegenden Fragestellung nicht von zentraler Bedeutung. Denn es sollen keine Verteilungen geschätzt werden (z. B.: Wie häufig wird ergebnis- bzw. verlaufsorientiert protokolliert?), sondern Strukturen und Zusammenhänge in den Daten aufgedeckt werden (z. B.: Worin unterscheiden sich Protokolle, und wovon hängen diese Unterschiede ab?).

Tabelle 1. Anzahl Akten und Einvernahmeprotokolle in der Stichprobe nach Kanton und Jahr

Jahr	Kanton	Anzahl Akten	Anzahl Einvernahmeprotokolle
2007	Basel-Stadt	20	34
	Bern	40	85
	Genf	60	157
	Luzern	20	46
	St. Gallen	60	135
	Waadt	20	48
	Zürich	60	180
2013	Genf	60	176
	Zürich	60	168
Gesamt		400	1029

2. Standardisierte Inhaltsanalyse

Die Akten und die darin enthaltenen Einvernahmeprotokolle wurden mittels einer standardisierten, kategorisierenden Inhaltsanalyse bearbeitet. Da es in der Schweiz wie auch international an empirischen Studien mangelt, die verschiedene Stile von Einvernahmeprotokollen vergleichend untersuchen,¹⁴ war die Analyse explorativ angelegt. Mithilfe der bestehenden Studien (meist qualitative Untersuchungen zu einer geringen Zahl polizeilicher Einvernahmen) und eines Expertenworkshops¹⁵ wurden die zu erhebenden Protokollmerkmale und potenziellen Einflussgrössen im Zusammenhang mit der Protokollierung identifiziert. In einer Testphase wurde das so entwickelte Kategoriensystem für die Inhaltsanalyse anhand des empirischen Materials verfeinert.

¹⁴ Zum Forschungsstand siehe *N. Capus/M. Stoll/M. Vieth*, Protokolle von Vernehmungen im Vergleich und Rezeptionswirkungen in Strafverfahren, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2014, 225, 229.

¹⁵ Am Workshop im März 2012 nahmen knapp 30 Vertreterinnen und Vertreter von Polizei, Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft und erstinstanzlichen Gerichten aus zwölf Deutschschweizer Kantonen teil. In leitfadengestützten Gruppeninterviews bzw. Gruppendiskussionen wurde in Erfahrung gebracht, welche Anforderungen Praktikerinnen und Praktiker an Einvernahmeprotokolle stellen und wie die Protokollierung ihres Erachtens organisiert und reguliert werden sollte.

Die Variablen zu Protokollmerkmalen, die die Grundlage für die Identifikation von Protokollstilen bilden, sind in Tabelle 2 beschrieben.

Tabelle 2. Variablen zu Protokollmerkmalen

Bezeichnung	Beschreibung	Format
Umfang der Aussage	Umfang des Protokollschnitts mit der Einvernahme zur Sache der interessierenden Person (unterscheidet sich vom Gesamtumfang des Protokolls z. B. bei Protokollen zur Einvernahme mehrerer Personen oder bei Protokollen mit den Einvernahmen zur Sache <i>und</i> zur Person)	Anzahl Zeichen (ohne Leerzeichen)
Redebeiträge der Einvernahmeleitung	Redebeiträge der Einvernahmeleitung (Fragen, Vorhalte etc.), die im Protokoll als solche kenntlich gemacht werden	Anzahl in der protokollierten Aussage, gemessen am Umfang der Aussage (in 1000 Zeichen ohne Leerzeichen)
Unsicherheitsäusserungen	Sätze, in denen die einvernommene Person explizit zum Ausdruck bringt, dass ihre Aussagen mit Unsicherheit behaftet sind (z. B. «Ich glaube, dass ...»; «meines Wissens»; «Ich erinnere mich nicht genau.»; «vielleicht»)	
Satzabbrüche	Abbrüche eines Satzes durch die einvernommene Person (z. B. «Er schupfte mich weg und sagte..., keine Ahnung was er dann sagte.»)	
Lautäusserungen	Lautäusserungen der einvernommenen Person (z. B. «ähm», «aha», «oh»)	
Anführungszeichen	in Anführungszeichen gesetzte Worte oder Sätze der einvernommenen Person	
Nonverbales Verhalten	Hinweise zum nonverbalen Verhalten der einvernommenen Person	
Juristischer Jargon	Begriffe des juristischen Fachjargons in den Äusserungen der einvernommenen Person, die nicht durch den vorangehenden Redebeitrag der Einvernahmeleitung suggeriert wurden (gemäss einer Liste von Fachtermini, z. B. «Geschädigter», «Konfrontationseinvernahme», «Arglist»)	

Bezeichnung	Beschreibung	Format
Hervorhebungen	formal hervorgehobene Worte oder Sätze der einvernommenen Person (z. B. Namen beteiligter Personen in Grossbuchstaben, einzelne Sätze in Fettschreibung)	dichotom (0 = Nein, nicht im Protokoll enthalten, 1 = Ja, im Protokoll enthalten), gewichtet im Hinblick auf den Umfang der Aussage (in 1000 Zeichen ohne Leerzeichen)
Korrekturen	Korrekturen oder Ergänzungen, die die einvernommene Person beim Gelesen des Protokolls gemacht hat (z. B. handschriftliche Präzisierung: «Der Mann fiel auf die linke Seite der linken Fahrzeugseite auf die Strasse.»)	
Angabe zur Dauer der Einvernahme	Uhrzeiten des Beginns und des Endes der Einvernahme	dichotom (0 = Nein, nicht im Protokoll enthalten, 1 = Ja, im Protokoll enthalten)
Unterschrift	Unterschrift der einvernommenen Person	
Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht	Belehrung der einvernommenen Person über das Recht auf Aussageverweigerung	
Indirekte Rede	einzelne oder sämtliche Äusserungen der einvernommenen Person in indirekter Rede (z. B. «Der Beschuldigte erklärt, auf das Verlesen der Anklageschrift zu verzichten.» statt «Ich verzichte auf das Verlesen ...»)	

Da einzelne Protokollelemente umso häufiger auftreten dürften, je länger das Protokoll ist, gehen diese nicht in absoluten Zahlen, sondern im Verhältnis zum Umfang der Aussage in die Analysen ein. Die Intercoderreliabilität – ein wichtiger Kennwert für die Qualität der Inhaltsanalyse – ist für sämtliche verwendeten Variablen ausreichend.¹⁶

16 Der Intercoderreliabilitätswert gibt an, in welchem Mass übereinstimmend die verschiedenen an der Inhaltsanalyse beteiligten Personen bei der Codierung vorgegangen sind. Um ihn zu bestimmen, wurden 50 Akten jeweils von zwei Codiererinnen bearbeitet. Als ausreichend gilt nach Krippendorff ein Intercoderreliabilitätswert von .80 (K. Krippendorff, Content Analysis, An Introduction to Its Methodology, 2. Aufl., Thousand Oaks 2004, 241). Dieser Wert wurde für die in den Tabellen 2 und 4 aufgeführten Variablen erreicht oder übertroffen. Für den Umfang der Aussage, der in einem separaten Arbeitsschritt anhand von Scans der Protokolle automatisiert ausgezählt wurde, wurde die Intercoderreliabilität nicht berechnet. Für die Variablen mit dem Format «Anzahl gemessen an Umfang der Aussage» wurde jeweils der Wert für die Basisvariable bestimmt (z. B. für «Anzahl Redebeiträge der Einvernahmleitung», nicht für «Anzahl Redebeiträge gemessen am Umfang der Aussage»).

III. Empirische Ergebnisse

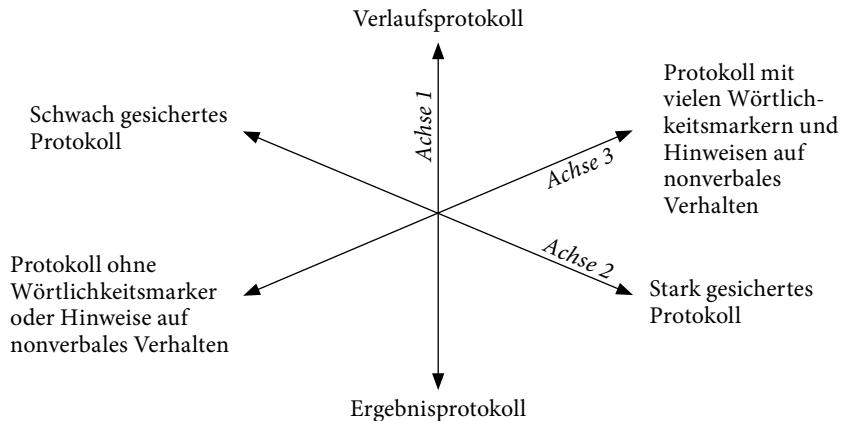
1. Unterschiede im Protokollstil

Die Auswertungen ergeben, dass sich Einvernahmeprotokolle in der Schweiz entlang von drei Achsen unterscheiden:

1. danach, ob sie eher die Form eines Verlaufs- oder eines Ergebnisprotokolls haben (Achse 1, siehe Abbildung 2);
2. danach, wie stark sie die Aussage gegen einen allfälligen Widerruf absichern (Achse 2);
3. danach, wie viele Wörtlichkeitsmarker und Hinweise zum nonverbalem Verhalten sie enthalten (Achse 3).

Dieses Ergebnis geht aus einer sogenannten Hauptkomponentenanalyse hervor, der die in Tabelle 2 beschriebenen Variablen unterzogen wurden.¹⁷ Vereinfacht

Abbildung 2. Raum der Protokollstile



¹⁷ Es wurde eine Hauptkomponentenanalyse mit orthogonaler Rotation durchgeführt (Varimax-Rotation mit Kaiser-Normalisierung). Das Kaiser-Meyer-Olkin-Kriterium zeigt mit einem Wert von KMO = .68 an, dass sich die Daten für eine Hauptkomponentenanalyse eignen (*H. F. Kaiser/J. Rice, Little Jiffy, Mark IV, Educational and Psychological Measurement, 1974, 111*). Auch die KMO-Werte für die einzelnen Variablen liegen mit Ausnahme der Variable «Anführungszeichen» (KMO = .41) über dem Wert von .50, der als ausreichend gilt. Die Zahl der zu extrahierenden Komponenten wurde, gestützt auf Kaiser- und Ellbogenkriterium sowie inhaltliche Überlegungen, bei drei festgelegt. Gemäss Kaiser-Kriterium wären fünf Komponenten zu extrahieren gewesen, gemäss Ellbogenkriterium lediglich zwei (*H. F. Kaiser, The application of electronic computers to factor analysis, Educational and Psychological Measurement 1960, 141; R. B. Cattell, The scree test for the numbers of factors, Multivariate Behavioral Research 1966, 245*). In dieser Spanne von zwei bis fünf Komponenten ergab das Modell mit drei Komponenten die inhaltlich sinnvollste Lösung.

gesprochen¹⁸ wird durch dieses Analyseverfahren ermittelt, welche Variablen für ein gemeinsames Phänomen stehen. Für jede der so gebildeten Variablengruppen wird eine übergeordnete Variable berechnet, die die Informationen aus den gruppierten Variablen zusammenfasst. Diese übergeordnete Variable wird als Komponente bezeichnet und entspricht in unserer Studie inhaltlich einer der Achsen in Abbildung 2. Für jedes Einvernahmeprotokoll kann bestimmt werden, welche Position es einnimmt in dem dreidimensionalen Raum, den die Achsen aufspannen. Diese Position gibt Auskunft über den Protokollstil. Beim unten aufgeführten Beispielprotokoll 1 etwa handelt es sich um ein Verlaufsprotokoll (Achse 1), das stark gegen Widerruf gesichert ist (Achse 2) und kaum Wörtlichkeitsmarker oder Hinweise auf nonverbales Verhalten enthält (Achse 3).

Die Ergebnisse der Hauptkomponentenanalyse sind in Tabelle 3 aufgeführt (siehe auch den Kasten mit der Lesehilfe) und werden in den folgenden Abschnitten III.1.a bis c interpretiert.

a) Achse 1: Verlaufsorientierung

Ergebnisprotokolle, die den einen Pol von Achse 1 markieren, bezwecken, die Resultate des Gesprächs inhaltlich festzuhalten und zu beurkunden.²⁰ Verlaufs-

Lesehilfe zu Tabelle 3 für methodisch Interessierte

Die als Komponentenladungen bezeichneten Zahlenwerte entsprechen jeweils der Korrelation zwischen der links aufgeführten Protokollmerkmalvariable und der oben genannten Komponente.

Die *Höhe* dieser Werte in absoluten Zahlen zeigt an, wie stark ein Protokollmerkmal mit der Komponente verbunden ist. Gemäß einer Faustregel gelten Ladungen ab einem Wert von mehr als plus/minus .30 als substanzell und werden für die inhaltliche Interpretation der Komponenten beigezogen.¹⁹ Die Komponentenladung von .76 z. B. in der ersten Zelle oben links zeigt an, dass die Variable «Redebeiträge der Einvernahmeleitung» eng mit der Komponente «Verlaufsorientierung» zusammenhängt.

Das *Vorzeichen* des Werts zeigt die Richtung des Zusammenhangs an. Bei positiven Ladungen gilt: Ein hoher Wert der Protokollmerkmalvariable (z. B. viele Redebeiträge der Einvernahmeleitung oder «ja, trifft zu» bei der Variable zur Frage, ob die Dauer der Einvernahme angegeben ist) korrespondiert mit einem *hohen* Komponentenwert. Der Wert von plus .76 aus dem vorangehenden Beispiel bedeutet: Je mehr Redebeiträge ein Protokoll enthält, desto ausgeprägter ist dessen Verlaufsorientierung. Bei negativen Ladungen gilt umgekehrt: Ein hoher Wert der Protokollmerkmal-Variable korrespondiert mit einem *tiefen* Komponentenwert.

18 Für eine präzisere Beschreibung siehe z. B. A. Field, Discovering Statistics Using IBM SPSS Statistics, 4. Aufl., London 2013, 667; M. Bühner, Einführung in die Test- und Fragebogenkonstruktion, 3. Aufl., München 2011, 314.

19 P. Kline, An easy guide to factor analysis, London 1994, 53.

20 M. Niehaus/H.-W. Schmidt-Hannisa, Textsorte Protokoll. Ein Aufriss, in: Das Protokoll. Kulturelle Funktionen einer Textsorte, hrsg. von M. Niehaus/H.-W. Schmidt-Hannisa, Frankfurt a. M. 2005, 7, 9; M. L. Komter, The construction of records in Dutch police interrogations, Information Design Journal/Document Design 2003, 201, 204.

Tabelle 3. Hauptkomponentenanalyse von Protokollmerkmalen: rotierte Komponentenladungen. N = 1020

	Komponente 1: Achse «Verlaufsorientierung»	Komponente 2: Achse «Sicherung des Protokolls»	Komponente 3: Achse «Wörlichkeitssmarker und Hinweise auf nonverbales Verhalten»
Redebeiträge der Einvernahmleitung	.76	-.02	.09
Juristischer Jargon	-.71	.03	.05
Hervorhebungen	-.64	.03	.04
Angabe zur Dauer der Einvernahme	.50	.42	.01
Umfang der Aussage	.49	.06	.24
Unsicherheitsäusserungen	.34	.08	.22
Korrekturen	.25	.14	-.05
Unterschrift	.10	.82	-.05
Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht	.16	.74	.07
Indirekte Rede	.09	-.69	-.01
Satzabbrüche	.03	.00	.68
Lautäusserungen	.13	.04	.60
Anführungszeichen	-.14	.09	.44
Nonverbales Verhalten	.11	-.15	.40
Eigenwerte	2.54	1.73	1.22
% der Varianz	18.12	12.38	8.70

Legende: Komponentenladungen von mehr als plus/minus .30 sind fett hervorgehoben.

protokolle hingegen stehen einem Transkript näher, das den Anspruch hat, das Gespräch möglichst selektionslos abzubilden.²¹ Sie sollen nicht nur die Inhalte der Aussage, sondern auch deren Form wiedergeben, und nicht nur über die Ergebnisse des Gesprächs, sondern auch über deren Zustandekommen in der Interaktion zwischen Einvernahmleitung und befragter Person informieren.²² Protokolle in Schweizer Strafverfahren unterscheiden sich wesentlich danach, ob sie die Einvernahme in ihrem Ergebnis oder in ihrem Verlauf präsentieren. Diese erste Achse im Raum der Pro-

21 Niehaus/Schmidt-Hannisa (Fn. 20), 9.

22 *ibid.*, 13.

Beispielprotokoll 1. Verlaufsprotokoll²³ einer polizeilichen Einvernahme eines Beschuldigten, gekürzt und anonymisiert²⁴

1 [Logo] Kantonspolizei
 2 Zürich

RPT00012345678

3

4

5 **Einvernahme Befragung betreffend KöVerl**

6

7 *Geschäfts-Nr.* 12345678

8 *Rapport von* Wm Peter Maurer

9 *Dienststelle* X-Y-Z

10 *Art der Einvernahme* EV Polizei

11 *Anwalt der ersten Stunde* Nein

12 *Einvernommen* Müller, Marc André, 01.01.1990

13 *Sprache Einvernahme* Schweizerdeutsch

14 *Ort der Befragung* Beispieldort

15 *Beginn der Einvernahme* 06.06.2013 07:04

16

17 1 Benötigen Sie eine Übersetzung?

18 Nein.

19 2 Sie werden im Zusammenhang mit einer Körperverletzung, begangen am
 20 06.04.2013 um ca. 02:00 Uhr in Musterdorf als polizeiliche
 21 Auskunftsperson befragt.
 22 Sie sind nicht zur Aussage verpflichtet.
 23 Haben Sie das verstanden?

24 Ja.

25 3 Falls Sie mit Ihren Aussagen einen Nichtschuldigen vorsätzlich einer
 26 Straftat beschuldigen, fälschlicherweise eine Straftat anzeigen oder
 27 jemanden der Strafverfolgung entziehen, machen Sie sich strafbar.
 28 Haben Sie das verstanden?

29 Ja.

30 4 Einvernahme zur Sache:
 31 Wie schon Eingangs erwähnt, ereignete sich am 06.04.2013 um ca. 02:00 Uhr
 32 in Musterdorf, Höhe "Restaurant Hirschen" ein Vorfall, an dem sie, Müller
 33 Marc, mitschuldig gewesen sein sollen.
 34 Äussern Sie sich zu diesem Vorfall.

35 Ich wüsste nicht inwiefern ich da an etwas beteiligte gewesen sein soll.

36 5 Wissen Sie noch was in der Nacht, vom 05.06. auf den 06.06 vorgefallen
 37 war?

38 Nein.

39 6 Was machten Sie an diesem Wochenende?

40 Am Freitag Abend machte ich nichts, ich hatte Training. Da ging ich auch früh ins Bett. Am
 41 Samstag bin ich früh aufgestanden. Ich hatte einen Weiterbildungskurs, der ging von 09:00 bis
 42 11:00 Uhr. Danach ging ich von Beispieldorf nach Hause. Am Nachmittag ging ich zu einem
 43 Kollegen. Mit diesem ging ich am Abend des 05.06.2013 Joggen, ca. von 18:30 bis 20:30 Uhr.
 44 Danach rief mich ein Kollege an, der bat mich zur Grillstelle "Egg" zu kommen. Ich willigte
 45 ein und wurde von einigen Kollegen zu Hause mit dem Auto abgeholt. Das war um ca. 21:15 Uhr.
 46 Wir fuhren zur besagten Feuerstelle. Wir tranken ein oder zwei Biere. Als es dunkel wurde,
 47 gingen wir zum Landgasthof Linde, das befindet sich unweit dieser Grillstelle. Dort waren
 48 jüngere Leute, davon kannten wir einige. Wir waren etwa zu siebt.

49 7 Was geschah danach?

50 Mit diesen tranken wir ebenfalls einige Biere. Diese boten uns das Bier an. Ich weiss nicht
 51 wie lange wir dort waren. Danach gingen wir, ohne die Gruppe beim Landgasthof, runter zum
 52 "Restaurant Hirschen".

53 8 Wie viele Personen waren sie, als sie zum Hirschen gingen?

54 Ich weiss es nicht mehr genau, etwa gleich viele wie beim Landgasthof. Danach gingen der eine
 55 oder andere. Am Schluss waren wir noch etwa vier oder Fünf Leute.

56 [Es folgen 47 weitere Frage-Antwort-Paare.]

57 *Ende der Einvernahme* 06.06.2013 09:22
 58 Selbst gelesen und bestätigt.

59 Müller, Marc André [Unterschrift]

60 *Einvernommen durch* Wm Maurer Peter [Unterschrift]

Beispielprotokoll 2. Ergebnisprotokoll²⁵ einer polizeilichen Einvernahme eines Geschäftigen, anonymisiert²⁶

1 [Logo] REPUBLIQUE ET CANTON DE GENEVE
 2 Département des institutions
 3 **Corps de Police**

N° TPAO : 123456-789
 Genève, le 10 octobre 2007

4
 5 Gendarmerie
 6 Lieu XY

DECLARATION - PLAINE

7
 10 "Je me nomme :

11 **JOVIC Milan**, né JOVIC, fils de Tomislav JOVIC et de Marija POPOVIC, né le
 12 01.01.1983 à Zagreb/Croatie, origine : Croatie, célibataire, sans profession, rue de la
 13 Gare 30 - 1234 Plan-les-Ouates. Tél : 079/123.45.67
 14 Livret pour étrangers C, N° 0222.3333.4, délivré(e) par : OCP Genève, en date du
 15 11.06.2004, échu au 11.06.2007.

16 Je prends note que je suis entendu(e) à titre de renseignements, au sujet du vol de mon porte-
 17 monnaie. Il m'est donné connaissance, par lecture d'un formulaire, de mes droits tels qu'ils ressortent
 18 des articles 46 - 49 du code de procédure pénale.

19 Ce soir, je me suis rendu au McDonald's à la rue du Marché, avec des amis, pour manger. Nous nous
 20 sommes installés au 1^{er} étage. En arrivant à table, j'ai posé mon sac banane sur le dossier de ma
 21 chaise.

22 Un peu plus tard, une personne est venue s'installer à la table de derrière, sur la chaise qui me faisait
 23 dos. A un moment donné, j'ai senti que la personne se trouvait proche de moi. Je me suis retourné et
 24 j'ai pensé que je la gênais et j'ai rapproché ma chaise de ma table.

25 Par après, j'ai entendu une bousculade et j'ai vu qu'un jeune homme était en train de maîtriser la
 26 personne qui se trouvait derrière moi. Il l'a plaqué au sol l'individu et l'a immobilisé en s'asseyant
 27 dessus. Sur le moment, je ne savais ce qui se passait. Le jeune homme a dit qu'il était de la police et
 28 j'ai vu mon porte-monnaie qui se trouvait à terre. J'ai alors compris que la personne qui était derrière
 29 mon dos venait le voler.

30 Pour ces faits je porte plainte contre le voleur. Vous m'informez qu'il se nomme MOKHTARI
 31 Noureddine, 03.03.1970.XY.

32 Je précise que j'ai récupéré mon bien et qu'il ne manque rien.

33 Après lecture persiste et signe.

34

35 Je confirme avoir pris connaissance des droits découlant des articles 46 - 49 du Code de Procédure
 36 Pénale, dont une copie m'a été remise."

37 Lieu de l'audition :

38 Poste de XY

39 Déclaration enregistrée par : Br cgr MORET Laurent, G1234 [Unterschrift]

40

41 Signature / paraphe: [Unterschrift]

tokollstile erklärt im Vergleich mit den anderen beiden Achsen den grössten Teil der Unterschiede zwischen den Protokollen (erklärte Varianz: 18.1%). Um diese beiden zentralen Protokollstile besser fassbar zu machen, sind unten ein exemplarisches Verlaufs- sowie ein Ergebnisprotokoll dargestellt (siehe Beispielprotokolle 1 und 2).

-
- 23 Damit Protokolle präsentiert werden, die in der Praxis regelmässig in dieser Art vorkommen, wurden nicht die extremsten Verlaufs- bzw. Ergebnisprotokolle als Beispiele gewählt, sondern Protokolle, deren Komponentenwert circa beim 5%- bzw. 95%-Perzentil liegt. Das heisst, etwa 5% der untersuchten Protokolle sind noch stärker verlaufsorientiert als Beispielprotokoll 1, und etwa 5% der Protokolle sind noch stärker ergebnisorientiert als Beispielprotokoll 2.
- 24 Sämtliche Namen, Ortsbezeichnungen und Zeiten sowie weitere Informationen, die Rückschlüsse auf die beteiligten Personen zulassen könnten, wurden verändert. Die Formatierung entspricht mit Ausnahme der Zeilenumbrüche und der von uns hinzugefügten Zeilennummern jener des Originalprotokolls. Auslassungen sind mit eckigen Klammern markiert.
- 25 Vgl. Fn. 23.
- 26 Vgl. Fn. 24.

Sechs Variablen sind der Komponente 1 zuzuordnen, die inhaltlich der ersten Achse im Raum der Protokollstile entspricht. Besonders eng verbunden mit dieser Komponente sind die Redebeiträge der Einvernahmeleitung im Protokoll (Komponentenladung von .76, siehe Tabelle 3, linke Spalte), der juristische Jargon (−.71) sowie die Hervorhebungen in Redebeiträgen der befragten Person (−.64). Weiter zählen die Angabe zur Dauer der Einvernahme (.50), der Umfang der Aussage (.49) sowie die Unsicherheitsäusserungen (.34) zur Komponente. Nur knapp unterhalb des Schwellenwerts von .30, ab welchem Variablen in der Regel einer Komponente zugerechnet werden, liegt zudem die Ladung der Korrekturen (.25).

Alle genannten Variablen weisen darauf hin, ob ein Protokoll eher ergebnis- oder eher verlaufsorientiert abgefasst ist. Komponente 1 entspricht folglich dem Grad an Verlaufsorientierung von Protokollen. Dies zeigen wir nun im Detail, indem wir die Charakteristika des idealtypischen Verlaufsprotokolls skizzieren.

Das Verlaufsprotokoll ist im Frage-Antwort-Format erstellt und weist eine hohe Dichte an Redebeiträgen der Einvernahmeleitung auf. Die Mehrzahl der Protokolle in der Schweiz führt Redebeiträge der Einvernahmeleitung auf (siehe Beispielprotokoll 1). Allerdings wird auch bei dieser Form von Protokollen ein Teil der Fragen weggelassen (z. B. erfolgte die Äusserung des Beschuldigten in Zeilen 50 f., er wisse nicht, wie lange er dort gewesen sei, vermutlich auf eine entsprechende, nicht protokolierte Nachfrage des Polizeibeamten hin).²⁷ Wie viele Redebeiträge der Einvernahmeleitung ein Protokoll im Verhältnis zum Umfang des Protokolls enthält, ist so nicht nur davon beeinflusst, wie schnell die Fragen in der Einvernahme aufeinanderfolgen, sondern auch davon, wie stark der Anspruch besteht, den Verlauf der Interaktion und damit die Genese der Aussage zu dokumentieren.

Bei Protokollen, die die Aussage als Monolog der einvernommenen Person darstellen, ist der fehlende Anspruch, den Interaktionsverlauf transparent zu machen, offensichtlich. So enthält etwa das Beispielprotokoll 2 keine Fragen, Vorhalte oder Hinweise des Polizeibeamten, die als solche kenntlich gemacht werden. Sie fehlen oder sind in die Aussage des Geschädigten eingewoben, die in Ichform präsentiert wird (z. B. «Vous m'informedez qu'il se nomme ...» in Zeile 30).

27 Zur Praxis in der Schweiz siehe *J. Marston*, Schriftprotokolle in Jugendstrafverfahren, unveröffentlichte Dissertation, Basel 2016, sowie *Ph. Näpfli*, Das Protokoll im Strafprozess unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs zur schweizerischen Strafprozessordnung und der Zürcher Strafprozessordnung, Visp 2007, 59. Ausländische Studien: *L. Berliner/R. Lieb*, Child Sexual Abuse Investigations, Testing Documentation Methods, Olympia 2001, 11; *R. Cauchi/M. B. Powell*, An Examination of Police Officers' Notes of Interviews with Alleged Child Abuse Victims, International Journal of Police Science and Management 2009, 505; *J. De Keijser et al.*, Written Records of Police Interrogation. Differential Registration as Determinant of Statement Credibility and Interrogation Quality, Psychology, Crime and Law 2012, 613, 620 f.; *M. E. Lamb et al.*, Accuracy of Investigators' Verbatim Notes of their Forensic Interviews with Alleged Child Abuse Victims, Law and Human Behaviour 2000, 699; *R. Lévy*, Scripta manent. La rédaction des procès-verbaux de police, Sociologie du travail 1985, 408, 413 f.

Das Verlaufsprotokoll enthält kaum Äusserungen der einvernommenen Person, die in juristischem Jargon gefasst oder im Protokoll formal hervorgehoben sind. Juristische, unter Laien kaum gebräuchliche Fachtermini in Äusserungen der einvernommenen Person sind ein Hinweis darauf, dass die Protokollführung entweder alltagssprachliche Ausdrucksweisen in Fachjargon überführt hat oder eigene Redebeiträge als Aussagen der einvernommenen Person präsentiert (siehe hierzu die von Fachtermini und Artikelverweisen durchsetzten Rechtsbelehrungen in Beispielprotokoll 2). In ähnlicher Weise bedeuten formale Hervorhebungen einzelner Aussageelemente (wie z. B. die Fett- oder Grossschreibung von Namen in Beispielprotokoll 2) einen sichtbaren Eingriff der Protokollführung in die Antworten der einvernommenen Person. Mittels Hervorhebungen oder Fachjargon werden Antworten erkennbar auf juristische Relevanzsetzungen und Bedürfnisse der Leserschaft hin ausgerichtet. Solche Umformungen werden im Verlaufsprotokoll, das das Gesprochene präzise wiedergeben soll, vermieden.

Das Verlaufsprotokoll vermerkt den Anfangs- und Endzeitpunkt der Einvernahme. So rahmen die Informationen zu Beginn und Ende der Einvernahme die Aussage in Beispielprotokoll 1 (Zeilen 15 und 57), fehlen aber in Beispielprotokoll 2. Die Zeitspanne, auf die sich das Protokoll bezieht, ist eine sinnvolle Angabe, wenn das Protokoll eine realitätsgerechte Repräsentation des Geschehens zu sein beansprucht. Sie vermittelt den Eindruck, dass das Gespräch laufend (sprich: Schritt für Schritt parallel zum Geschehen) protokolliert wurde.

Das Verlaufsprotokoll einer Einvernahme ist umfangreich. Ein grosser Umfang kann einerseits auf eine lange dauernde, ausführliche Befragung zurückgehen. Andererseits bildet er einen Indikator für eine umfassende, auf Lückenlosigkeit bedachte Dokumentation des Gesprächsverlaufs.

Das Verlaufsprotokoll enthält viele Unsicherheitsäusserungen der einvernommenen Person. Bereits andere Studien haben aufgezeigt, dass das Gewicht, das mit Unsicherheit behaftete Äusserungen im Protokoll erhalten, nicht nur von der einvernommenen Person abhängt, sondern auch auf einer Entscheidung der Protokollführung beruht.²⁸ Sie kann vage Informationen oder Informationen, die die einvernommene Person als nicht gesichert präsentiert, entweder als solche protokollieren (siehe z. B. Zeile 54 von Beispielprotokoll 1: «Ich weiss es nicht mehr genau, etwa ...») oder aber weglassen bzw. in präzise Informationen umarbeiten. Je nachdem resultiert ein verlaufsorientiertes Protokoll mit dem Anspruch, das Zustandekommen der Aussage nachvollziehbar zu machen, oder ein am Ergebnis der

28 Für empirische Studien hierzu vgl. L. Jönsson/P. Linell, Story generations. From dialogical interviews to written reports in police interrogation, Text 1991, 419, 431 f.; Th. Scheffer, Übergänge von Wort und Schrift. Zur Genese und Gestaltung von Anhörungsprotokollen im Asylverfahren, Zeitschrift für Rechtssoziologie 1998, 230, 253 und 256.

Einvernahme orientiertes, vor allem auf die Präsentation gesicherter Informationen ausgerichtetes Protokoll.

Das Verlaufsprotokoll weist vergleichsweise häufig Korrekturen oder Ergänzungen der einvernommenen Person auf. Je nachdem, ob der Interaktionsverlauf und die Genese der protokollarisch fixierten Aussage transparent gemacht werden sollen, können Ergänzungen, Verdeutlichungen und Korrekturen, die die einvernommene Person nach dem Gegenlesen des Protokolls anbringen will, als nachträgliche (häufig handschriftliche) Bemerkungen kenntlich gemacht oder für die Leserschaft unsichtbar ins Protokoll eingearbeitet werden.

b) Achse 2: Sicherung der Aussage

Der Grad der Sicherung der Aussage bildet die zweite Achse, entlang der sich Schweizer Einvernahmeprotokolle unterscheiden. Denn alle zu Komponente 2 gehörenden Variablen beziehen sich darauf, wie stark ein Protokoll die Aussage gegen einen allfälligen Widerruf absichert.

Am einen Pol der Achse stehen Protokolle, die die schriftlich fixierte Aussage stark absichern. Dazu gehört, dass diese Protokolle von der einvernommenen Person unterzeichnet werden, eine Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht enthalten, alle Antworten in direkter Rede darstellen und Anfangs- und Endzeitpunkt der Einvernahme vermerken (siehe Tabelle 3, mittlere Spalte, Komponentenladung Unterschrift: .82, Belehrung: .74, indirekte Rede: -.69, Angabe Dauer: .42). Erklärt die einvernommene Person das Protokoll mit ihrer Unterschrift für richtig, ist dokumentiert, dass sie im Wissen um ihre Rechte ausgesagt hat, und sind die Antworten in Ichform formuliert, signalisiert dies Übernahme der Verantwortung für das Protokoll durch die einvernommene Person.²⁹

Die Angabe zur Zeitspanne, auf die sich das Protokoll bezieht, ist weniger eng mit Achse 2 verbunden als die anderen drei soeben genannten Protokollmerkmale, wie die Analyse zeigt.³⁰ Das ist plausibel, da das Vermerken der Zeitspanne die einvernommene Person zwar ebenfalls an ihre Aussage bindet, aber weniger direkt: nämlich über den damit vermittelten Eindruck, dass laufend protokolliert wurde und das Protokoll also ein wirklichkeitsgetreues Abbild des Einvernahmugeschehens darstelle. Dieser Eindruck erschwert einen Widerruf der Aussage.

29 U. Donk, Als ob es die Wirklichkeit wäre. Die formale Sicherung polizeilicher Beschuldigtenprotokolle, in: Polizei vor Ort, Studien zur empirischen Polizeiforschung, hrsg. von J. Reichertz/N. Schröer, Stuttgart 1992, 85.

30 Die Komponentenladung der Angabe zur Dauer der Einvernahme ist tiefer als jene von Unterschrift, Belehrung und indirekter Rede (siehe Tabelle 3, mittlere Spalte). Wie bereits ausgeführt, ist die Angabe zur Dauer zudem nicht nur mit Achse 2, sondern auch mit Achse 1 verbunden.

Protokolle am anderen Pol dieser Achse, die die Aussage schwach absichern, wurden der einvernommenen Person nicht zum Gegenlesen und Unterzeichnen vorgelegt, enthalten keine Belehrung und geben einzelne Antworten in indirekter Rede wieder. Zudem fehlt die Information, wann das Protokollieren einsetzte und beendet wurde. Bei solchen schwach gesicherten Protokollen handelt es sich in der Regel um Protokolle des Hauptverfahrens. Dieses Ergebnis lässt sich mit der Annahme erklären, dass Gerichtsprotokolle seltener weiterverwendet werden als Protokolle aus dem Vorverfahren.³¹ Mit diesem Argument wurde bis im Jahr 2010 in diversen Kantonen auf Gerichtsstufe ein Protokollstil verwendet, der die Aussage weniger gegen einen Widerruf absichert als der Protokollstil von Polizei, Untersuchungsrichteramt und Staatsanwaltschaft. Mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung war eine solche Unterscheidung zwischen Vor- und Hauptverfahren zwischenzeitlich nicht mehr vorgesehen. Seit der 2013 in Kraft getretenen «Minirevision» wird diese Absicherung jedoch teilweise durch eine Tonbandaufzeichnung der Hauptverhandlung statt über das Gegenlesen und Unterzeichnen des Schriftprotokolls gewährleistet.³²

c) Achse 3: Wörtlichkeitsmarker und Hinweise auf nonverbales Verhalten

Die dritte Achse im Raum der Protokollstile spannt sich auf zwischen Protokollen, die viele, und Protokollen, die keine Wörtlichkeitsmarker und Hinweise auf nonverbales Verhalten aufweisen (siehe Tabelle 3, Spalte ganz rechts, Komponentenladung Satzabbrüche: .68, Lautäußerungen: .60, Anführungszeichen: .44, nonverbales Verhalten: .40).

Satzabbrüche (z. B. «Nein, ich ... Nein, war ich nicht.») und Lautäußerungen (z. B. «äh») im Protokoll deuten darauf hin, dass die Ausdrucksweise der einvernommenen Person genau verschriftlicht und stilistisch wenig geglättet wurde. Auf ähnliche Weise kann mit Anführungszeichen signalisiert werden, dass bestimmte Ausdrücke oder Sätze wörtlich protokolliert wurden. Auch Hinweise auf nonverbales Verhalten zielen darauf ab, die Ausdrucksweise der einvernommenen Person «authentisch» wiederzugeben.

Das Ergebnis, dass die Achsen 1 und 3 nicht zu einer Achse zusammenfallen, mag auf den ersten Blick erstaunen, denn auch dem Verlaufsprotokoll wird zugeschrieben, dass es Sprech- und Verhaltensweisen genau und authentisch festhält (vgl. Abschnitt III.3.a und c). Für die Trennung der Achsen gibt es jedoch zwei Erklärungen: Erstens ist das Verlaufsprotokoll, wie wir es in der Schweizer Verfahrenspraxis finden, kein Wortprotokoll. Sein Genauigkeitsanspruch ist beschränkt.

31 N. Capus/M. Stoll, Lesen und Unterzeichnen von Einvernahmeprotokollen im Vor- und im Hauptverfahren, Anmerkungen zur Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung aus Sicht der rechtswissenschaftlichen und kriminologischen Protokollforschung, ZStrR 2013, 195, 212.

32 Vgl. hierzu Capus/Stoll (Fn. 31).

Tatsächlich würde ein Wortprotokoll der gesamten Aussage die Transkription anhand einer Ton- oder Ton-Bild-Aufzeichnung voraussetzen und ist nicht möglich, wenn das Protokoll, wie in der Schweiz üblich, parallel zur Einvernahme erstellt wird. Bei der Wiedergabe nonverbaler Kommunikation stößt die Schriftdokumentation zudem generell an Grenzen.

Zweitens sind Wörtlichkeitsmarker und Hinweise auf nonverbales Verhalten umstritten. Weil sie, wie dargelegt, nur selektiv, nicht aber systematisch protokolliert werden können, stehen sie im Verdacht, zur Rezeptionssteuerung genutzt zu werden. Die Formulierungsschwierigkeiten des Beschuldigten oder sein Blick zum Anwalt, so die Vermutung, werden nur vermerkt, wenn die Protokollführung diese Sprech- und Verhaltensweisen für bedeutsam hält, etwa um die Aussage als unglaublich zu rahmen. Dies steht dem Ideal vorurteilsfreien Abbildens entgegen, dem das Verlaufsprotokoll nachzuleben versucht.

2. Einflussfaktoren der Verlaufsorientierung von Protokollen

Es gilt nun, die Einflussfaktoren für die wichtigste Achse im Raum der Protokollstile, Achse 1, zu untersuchen: Wovon hängt ab, ob eher verlaufs- oder ergebnisorientiert protokolliert wird? Für jedes Protokoll kann nämlich präzis errechnet werden, welchen Grad an Verlaufsorientierung (welchen Komponentenwert) es aufweist. Eine Regressionsanalyse erlaubt es anschliessend, die Einflussfaktoren der Verlaufsorientierung zu bestimmen. Die Ergebnisse sind in Tabelle 4 aufgeführt (siehe wiederum den Kasten mit der Lesehilfe).

Lesehilfe zu Tabelle 4 für methodisch Interessierte

Die Höhe eines Regressionskoeffizienten in absoluten Zahlen gibt an, wie viel die betreffende Variable zur Erklärung der Unterschiede in der Protokollierung beiträgt. Die standardisierten Koeffizienten in der Spalte «Beta» erlauben, die Erklärungskraft der Variablen untereinander zu vergleichen: Je höher der Wert ist, desto grösser ist die Erklärungskraft. Das Vorzeichen steht für die Richtung des Effekts. Wichtig: Der Koeffizient muss im Verhältnis zur Referenzkategorie interpretiert werden. Ein positiver Wert bedeutet, dass die Verlaufsorientierung *ausgeprägter* ist als in der Referenzkategorie; ein negativer Wert bedeutet, dass die Verlaufsorientierung *weniger ausgeprägt* ist als in der Referenzkategorie. Effekte, die statistisch signifikant sind, sprich keine Zufallsbefunde darstellen, sind in Spalte «p» mit Sternchen gekennzeichnet.

Beispielsweise zeigt der Betawert von $-.67$ für den Kanton Genf im Jahr 2007, dass diese Einvernahmeprotokolle deutlich weniger verlaufsorientiert sind als diejenigen im Kanton Zürich im Jahr 2007 (Referenzkategorie). Der Spalte «p» ist zudem zu entnehmen, dass dieser Effekt hochsignifikant ist. Der Betawert für Genf 2007 von $-.67$ ist – in absoluten Zahlen – höher als jener für Genf 2013 von $-.39$, was bedeutet, dass die Unterschiede zu den Protokollen im Kanton Zürich im Jahr 2007 in Genf im Jahr 2007 grösser waren als im Jahr 2013.

Tabelle 4. Lineare Regression, unabhängige Variable: Verlaufsorientierung (Komponente 1). N = 1020

		B	SE _B	Beta	p
(Konstante)		0.99	0.08		***
Kanton und Jahr	Zürich 2007 (Referenzkategorie)				
	St. Gallen 2007	0.11	0.07	.04	
	Luzern 2007	-0.36	0.10	-.07	***
	Basel-Stadt 2007	-0.24	0.12	-.04	*
	Bern 2007	-0.56	0.08	-.15	***
	Waadt 2007	-1.75	0.11	-.37	***
	Genf 2007	-1.86	0.07	-.67	***
	Zürich 2013	0.21	0.07	.08	**
Institution	Polizei (Referenz-kategorie)				
	Polizei delegiert	0.45	0.09	.11	***
	Staatsanwaltschaft/ Untersuchungs-richteramt	-0.18	0.05	-.08	***
	Gericht	-0.21	0.06	-.08	***
Verfahrensrolle einvernommene Person	beschuldigt (Referenzkategorie)				
	geschädigt	-0.29	0.04	-.13	***

R² = .62

Legende: B = Unstandardisierte Regressionskoeffizienten; SE_B = Standardfehler von B; Beta = Standardisierte Regressionskoeffizienten; p = Signifikanz: *** hochsignifikant (Irrtumswahrscheinlichkeit p ≤ 1%), ** sehr signifikant (Irrtumswahrscheinlichkeit p ≤ 1%); * signifikant (Irrtumswahrscheinlichkeit p ≤ 5%).

Vier Gruppen potenzieller Einflussgrößen wurden untersucht: der institutionelle Kontext, die Organisationsweise der Protokollierung, Merkmale der einvernommenen Person sowie des Falls.³³ Die Analyse zeigt, dass der Grad an Verlaufsorientierung eines Protokolls primär von den institutionellen Rahmenbedingungen beeinflusst ist. Der Kanton, in dem die Einvernahme stattfand, und das Jahr (vor bzw. nach Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung) erklären die Unterschiede im Protokollstil bereits zu einem wesentlichen Teil.

33 Vgl. Capus/Stoll/Vieth (Fn. 14), 230, 235–238.

Als noch die kantonalen Strafprozessordnungen in Kraft waren, unterschieden sich die Protokolle stark zwischen West- und Ostschweiz, wie die Analyse für das Jahr 2007 belegt. In den Kantonen Genf und Waadt wurde viel stärker ergebnisorientiert protokolliert als im Referenzkanton Zürich (siehe Tabelle 4, Betawert Genf 2007: -.67; Waadt 2007: -.37). Dasselbe gilt etwas weniger ausgeprägt für den zweisprachigen Kanton Bern (-.15). Interessanterweise verlaufen die Unterschiede allerdings nicht einfach entlang der Grenze zwischen französisch- und deutschsprachiger Schweiz, sondern auch innerhalb einer Sprachregion entlang der West-Ost-Achse. Besonders ausgeprägte Verlaufsprotokolle fanden sich in St. Gallen und Zürich, den beiden Kantonen, die unter den untersuchten Kantonen am weitesten östlich liegen (siehe Tabelle 4).³⁴

Wie oben ausgeführt, sind die Redebeiträge der Einvernahmleitung im Protokoll eng mit dem Grad an Verlaufsorientierung verbunden (Komponentenladung von .76, siehe Tabelle 3, linke Spalte). Analysiert man nun, wo monologische Protokolle vorkommen, die sämtliche Redebeiträge der Einvernahmleitung weglassen bzw. in die Antworten einweben, werden die kantonalen Unterschiede noch besser greifbar. In den ausschliesslich deutschsprachigen Kantonen bilden solche Protokolle sehr seltene Ausnahmefälle (siehe Tabelle 5 im Anhang). Schon häufiger, aber noch immer klar in der Minderzahl sind sie im zweisprachigen Kanton Bern. In den Kantonen Waadt und Genf hingegen ist vor Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung die vollständig monologische Protokollierung der Regelfall.

Diese regionalen Unterschiede in Bezug auf den Protokollstil korrespondieren mit Unterschieden in der Ausgestaltung der Hauptverhandlung. Die kantonalen Strafprozessordnungen nach Grad der Mittelbarkeit bzw. Unmittelbarkeit zu ordnen, ist, wie in Abschnitt II.1. bereits ausgeführt, ein schwieriges Unterfangen. Grob betrachtet, zeigt sich jedoch ein West-Ost-Unterschied, wobei dies nicht nur für die Kantone gilt, die in die vorliegende Studie eingingen (vgl. Abbildung 1). Die kantonalen Strafprozessordnungen der Romandie sehen Unmittelbarkeit vor.³⁵ In den Kantonen der Inner- und der Ostschweiz hingegen herrscht «der Aktenprozess mit stark verkümmter Unmittelbarkeit vor»³⁶.

Es zeigt sich also: Wo Verfahren von der Idee und Praxis der Mittelbarkeit geprägt sind, ist in der Tendenz das Verlaufsprotokoll verbreitet. Nicht nur die Ergebnisse zu den kantonalen Unterschieden legen diese Vermutung nahe. Wie bereits einleitend erwähnt, führte die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts ten-

34 Zürich 2007 bildet die Referenzkategorie, von der sich mit Ausnahme von St. Gallen 2007 alle Kantone signifikant unterscheiden.

35 R. Hauser, Zum Prinzip der Unmittelbarkeit, ZStrR 1981, 168, 169; D. Krauss, Die Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung im schweizerischen Strafverfahren, 2. Teil, recht 2/1987, 42, 44.

36 Hauser (Fn. 35), 169.

denziell zu mehr Mittelbarkeit. Folgerichtig fand durch die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung das Verlaufsprotokoll stärkere Verbreitung. Das lässt sich zumindest für die in dieser Studie untersuchten Kantone Genf und Zürich entsprechend zeigen. In beiden Kantonen sind die Einvernahmeprotokolle im Jahr 2013 stärker verlaufsorientiert als im Jahr 2007 (siehe Tabelle 4).³⁷

In Genf ist diese Veränderung ausgeprägter als in Zürich, sprich, es kommt im Zuge der Vereinheitlichung des Prozessrechts zu einer gewissen Angleichung der Protokollstile. Die kantonalen Traditionen verschwinden jedoch auch im Jahr 2013 nicht: Im Kanton Genf sind die Einvernahmeprotokolle noch immer klar ergebnisorientierter als im Kanton Zürich. Das Verlaufsprotokoll hat sich im Kanton Genf zwischen 2007 und 2013 primär auf Polizeistufe vermehrt durchgesetzt (siehe nicht delegierte Einvernahmen in Tabelle 6 im Anhang): Der Anteil Protokolle, die Redebeiträge des Polizeibeamten aufführen, nimmt von rund 40% im Jahr 2007 auf über 80% im Jahr 2013 zu. Auf den Stufen Staatsanwaltschaft und Gericht hingegen stellen in Genf auch nach Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung noch immer rund 90% der Protokolle die Aussage als Monolog der einvernommenen Person dar.

Überhaupt ergibt die Regressionsanalyse, dass der Protokollstil neben Kanton und Jahr massgeblich auch von der Institution, die die Einvernahme durchführt, abhängt. Staatsanwaltschaftliche bzw. untersuchungsrichterliche und gerichtliche Einvernahmeprotokolle sind tendenziell ergebnisorientierter verfasst als polizeiliche Protokolle delegierter und nicht delegierter Einvernahmen (siehe Tabelle 4, Betawert StA/UR: -.08; Gericht: -.08). Am stärksten verlaufsorientiert sind Protokolle von delegierten Einvernahmen der Polizei (.11), wohl weil gerade solche Einvernahmen auf die mittelbare Wahrnehmung³⁸ der Aussage ausgerichtet sind. Sie entstehen schliesslich im Wissen darum, dass die Staatsanwaltschaft (bzw. 2007 das Untersuchungsrichteramt) einen Einvernahmeauftrag erteilt hat, weil sie (zum aktuellen Zeitpunkt) auf eine eigene Anhörung zu verzichten gedenkt.

Allerdings haben auch Protokolle gewöhnlicher polizeilicher Einvernahmen eher Verlaufsform als Protokolle von Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichteramt oder Gericht. Möglicherweise rechtfertigt sich dieser relativ aufwendige Protokollstil bei Polizeiprotokollen eher, weil sie im weiteren Verfahrensverlauf häufiger wieder verwendet werden als Protokolle späterer Verfahrensstufen.³⁹

³⁷ Zürich 2013 weist im Vergleich zur Referenzkategorie Zürich 2007 einen positiven Betawert von .08 auf. Der Betawert für Genf 2013 liegt nur noch bei -.39 statt bei -.67 wie im Jahr 2007.

³⁸ Der Begriff der materiellen Unmittelbarkeit ist auf alle Beweisvorgänge anwendbar, nicht nur auf jene vor Gericht, vgl. Fn. 5.

³⁹ Zur unterschiedlichen Bedeutung von Einvernahmeprotokollen je nach Verfahrensstufe vgl. Fn. 51.

Abschliessend sei erwähnt, dass auch die Verfahrensrolle der befragten Person den Protokollstil beeinflusst. Gemäss unseren Analysen werden Einvernahmen von beschuldigten Personen tendenziell stärker verlaufsorientiert dokumentiert als Einvernahmen von Geschädigten (siehe Tabelle 4, Betawert Geschädigte: -13).⁴⁰ Wir führen dies auf die grössere Bedeutung zurück, die Beschuldigten im Vergleich zu Geschädigtenprotokollen beigemessen wird.

3. Präferenz für das Verlaufsprotokoll bei mittelbarer Beweiserhebung

Die in Abschnitt III.2. beschriebenen Einflussfaktoren des Protokollstils legen nahe, dass ein Zusammenhang zwischen Protokollstil und Prozesssystem besteht. Der Grad der Verlaufs- bzw. Ergebnisorientierung von Protokollen ist massgeblich davon bestimmt, wie stark die Verfahrensschritte, die auf die Einvernahme folgen, von der Idee und Praxis der Mittelbarkeit bzw. Unmittelbarkeit der Beweiserhebung geprägt sind. Erklärt werden kann dieser Zusammenhang mit den Anforderungen an Protokolle.

Das Verlaufsprotokoll gilt im rechtswissenschaftlichen Diskurs als besonders zuverlässig (Abschnitt III.3.a), kontrollstark (III.3.b) und authentisch (III.3.c). Diese Leistungen korrespondieren mit den Anforderungen an Einvernahmeprotokolle, wenn die Verantwortlichen auf den folgenden Verfahrensstufen ihre Entscheide nach Aktenlage treffen. In von Unmittelbarkeit geprägten Verfahren hingegen, in denen die Betroffenen vor dem Entscheid erneut einvernommen werden, lassen sich Ergebnisprotokolle vergleichsweise gut rechtfertigen.

Wie die sozialwissenschaftliche Forschung wiederholt gezeigt hat, werden Aktenstücke stets auf ihre künftige Verwendung hin ausgerichtet.⁴¹ So sind auch Protokollführerinnen und -führer in Strafverfahren darum bemüht, die Anforderungen zu erfüllen, die im weiteren Verlauf des Verfahrens an das Protokoll gestellt werden.⁴²

40 Ob jemand beschuldigte oder geschädigte Person ist, wurde nicht für jede Einvernahme separat, sondern auf das gesamte Verfahren bezogen und vom Schlussstand des Verfahrens aus betrachtet entschieden. Das ist insofern ungenau, als es in seltenen Ausnahmefällen im Verfahrensverlauf zu einem Rollenwechsel kommt.

41 *H. Garfinkel, "Good" Organizational Reasons for "Bad" Clinic Records*, in: Ethnomethodology, Selected Readings, hrsg. von R. Turner, Middlesex 1974, 109; *M. L. Komter, From Talk to Text. The Interactional Construction of a Police Record*, Research on Language and Social Interaction 2006, 201, 202 m. w. H.

42 *Donk* (Fn. 29); *E. González Martínez, The Interweaving of Talk and Text in a French Criminal Pretrial Hearing*, Research on Language and Social Interaction 2006, 229; *M. L. Komter, La construction de la preuve dans un interrogatoire de police*, Droit et société 2001, 367; *P. Linell/L. Jönsson, Suspect Stories. On Perspective Setting in an Asymmetrical Situation*, in: *Asymmetries in Dialogue*, hrsg. von I. Marková/K. Foppa, Hemel Hempstead 1991, 75.

Sämtliche formellen Regeln und informellen Konventionen zur Herstellung und Verwendung von Protokollen spielen dabei eine Rolle. Damit erklärt sich, weshalb der Protokollstil in der Schweiz auch in Punkten systematisch mit dem institutionellen Kontext der Einvernahme (Kanton, Jahr, Verfahrensstufe) variiert, die durch die strafprozessrechtlichen Vorschriften zur Protokollierung nicht geregelt sind.

a) Verlässliche Wiedergabe der Aussage

Protokollen wird zum einen aufgrund ihres Urkundencharakters Beweiskraft zugeschrieben.⁴³ Protokolle sind mit anderen Worten rechtlich gültig, weil die an der Einvernahme beteiligten Personen sie mit ihrer Unterschrift für richtig erklärt haben. Zum andern beanspruchen Protokolle, wahr zu sein in dem Sinn, dass sie ein reales Ereignis repräsentieren. Dieser Wahrheitsanspruch beruht massgeblich darauf, dass Protokolle laufend, sprich in «Kopräsenz zur Aktion»⁴⁴, erstellt werden, wobei die bei der Einvernahme anwesende Protokollführung das Geschehen bezeugt.⁴⁵ *Hauser* spricht in diesem Zusammenhang auch von der «Unmittelbarkeit (...) der Protokollierung», da das Protokoll seine Basis in der sinnlichen Wahrnehmung des Verfassers hat, der die mündlichen Aussagen unverzüglich zu Protokoll nimmt.⁴⁶

Zwar gehen auch die oben (Abschnitt III.1.) beschriebenen Ergebnisprotokolle aus laufender Protokollierung in einem weiten Sinn des Begriffs hervor: Sie werden noch während der Einvernahme erstellt. Verlaufsprotokolle vermitteln jedoch den Eindruck, dem Ideal einer sofortigen Verschriftlichung, die sich Schritt für Schritt parallel zur Einvernahme vollzieht, näherzukommen. Während sich die Autorität von Ergebnisprotokollen stark aus ihrer Urkundenqualität speist,⁴⁷ gelten Verlaufsprotokolle zusätzlich als beweiskräftig, weil vermutet wird, dass sie aus laufender Protokollierung im engen Sinn hervorgegangen sind.

Wenn das Gesagte zeitnah verschriftlicht wird, so der einleuchtende Grundgedanke, kann es wortgetreuer dokumentiert werden als bei der Gedächtnisprotokollierung mit grossem zeitlichen Abstand.⁴⁸ Solch detailliertes und umfassendes Protokollieren lässt den Strafbehörden weniger Gestaltungsspielraum und gilt des-

43 R. *Hauser*, Die Protokollierung im schweizerischen Prozessrecht, ZStrR 1966, 158, 179; *Näpfli* (Fn. 27), 2 f.; *Niehaus/Schmidt-Hannisa* (Fn. 20), 9.

44 C. *Vismann*, Akten, Medientechnik und Recht, Frankfurt a. M. 2000, 86.

45 Neben *Vismann* (Fn. 44) siehe auch *Niehaus/Schmidt-Hannisa* (Fn. 20), 8; *Hauser* (Fn. 43), 180; Ph. *Näpfli*, in: Basler Kommentar I, hrsg. von M. A. Niggli/M. Heer/H. Wiprächtiger, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 76 N 3.

46 *Hauser* (Fn. 43), 186 f.

47 Vgl. *Niehaus/Schmidt-Hannisa* (Fn. 20), 9.

48 *Hauser* (Fn. 43), 191.

halb als zuverlässiger und wertneutraler.⁴⁹ Zudem gilt es als Voraussetzung dafür, dass auch die Fragen protokolliert werden können, die für die korrekte Interpretation der Antworten wichtig sind.⁵⁰

In mittelbaren Verfahren, in denen die Aussage einer Person einzig über das Protokoll wahrgenommen wird, gewinnen Einvernahmeprotokolle an Bedeutung, sodass die Ansprüche an deren Genauigkeit und Verlässlichkeit steigen.⁵¹ Da Verlaufsprotokolle als die zuverlässigeren Informationsquelle gelten als Ergebnisprotokolle, rechtfertigt sich im Kontext mittelbarer Beweisführung der Mehraufwand, den Verlaufsprotokolle sowohl bei ihrer Erstellung als auch bei der Lektüre verursachen.

b) Kontrolle der Einvernahmeleitung

In der unmittelbaren Hauptverhandlung soll die Richterin oder der Richter «die protokollierten Beweisschritte noch einmal selber vollziehen»⁵². Ob die Beweiserhebungen des Vorverfahrens verlässliche Ergebnisse brachten, wird überprüft, indem sie wiederholt werden.⁵³ Bei mittelbarer Erhebung von Personenbeweisen hingegen erfolgt die Kontrolle, ob die Aussage auf korrekte Weise hervorgebracht wurde, massgeblich anhand des Protokolls. Um die Genese der Aussage nachvollziehbar zu machen, sollte das Protokoll in diesem Fall den Verlauf der Einvernahme genau dokumentieren und insbesondere die Gesprächsführung der Einvernahmeleitung offenlegen. Verlaufsprotokollen wird deshalb zugeschrieben, dass sie der Kontrollfunktion von Einvernahmeprotokollen besser gerecht werden als Ergebnisprotokolle.⁵⁴ Spezielle Erwähnung finden in der rechtswissenschaftlichen

49 A. Kaufmann, Das Unmittelbarkeitsprinzip und die Folgen seiner Einschränkung in der Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2013, 166; Nämpfli (Fn. 45), Art. 78 N 14.

50 Botschaft StPO (Fn. 7), 1156; D. Brüschiweiler, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, hrsg. von A. Donatsch/Th. Hansjakob/V. Lieber, 2. Aufl., Zürich 2014, Art. 78 N 5 f.; Hauser (Fn. 43), 186; Nämpfli (Fn. 27), 57.

51 Begleitbericht VE StPO (Fn. 9), 70; G. F. von Cleric, Die Protokollierung der Voruntersuchung, Schweizerische Juristenzeitung 1917, 275 f.; Kaufmann (Fn. 49), 165–167; Nämpfli (Fn. 27), 30, 33. Das Argument, wonach die Bedeutung von Einvernahmeprotokollen steigt, wenn sie für spätere Entscheide eine wichtige Grundlage bilden, findet in der Literatur nicht nur auf verschiedene Prozessmodelle mit unterschiedlich ausgestalteter Hauptverhandlung Anwendung, sondern auch auf die verschiedenen Verfahrensstufen. An Protokolle des Vorverfahrens werden höhere Ansprüche gestellt als an Hauptverhandlungsprotokolle, die häufig nicht wiederverwendet werden, vgl. Capus/Stoll (Fn. 31), 212; Hauser (Fn. 43), 169 f.; Nämpfli (Fn. 45), Art. 78 N 12, 16 f.

52 Krauss (Fn. 2), 73.

53 Wie N. Luhmann, Rechtssoziologie, Reinbek bei Hamburg 1972, 285, ausführt, kann ein juristischer Entscheidungsprozess typischerweise nicht an seinem Ergebnis, sondern lediglich in seinen einzelnen Schritten überprüft werden. Ein zentraler Kontrollmechanismus in rechtlichen Verfahren besteht deshalb in der Wiederholung von Entscheidungsprozessen.

54 Vgl. hierzu Niehaus/Schmidt-Hannisa (Fn. 20), 9: Verlaufsprotokolle korrespondierten mit der Absicht, «Prozesse möglichst vollständig zu erfassen und zu kontrollieren».

Literatur dabei häufig die Gefahren der Suggestion und des falschen Geständnisses: Dank der Protokollierung von Fragen und Vorhalten werde ersichtlich, welche Aussagebestandteile auf die Einvernahmeleitung zurückgehen und ob das Geständnis auf unzulässigen Druck hin abgelegt wurde.⁵⁵

c) Authentische Wiedergabe der Aussage

Das Unmittelbarkeitsprinzip fußt auf der Annahme: «Nicht das, was man sagt, ist es, was entscheidet, sondern die Art, wie es gesagt ist, wird oft noch bedeutender.»⁵⁶ Verlaufsprotokollen wird zugeschrieben, dass sie diese «Art, wie es gesagt ist» vergleichsweise authentisch wiedergeben. Wenn die Äusserungen sorgfältig und in der Sprache der einvernommenen Person festgehalten würden und die Fragen im Protokoll erschienen, wirke das Protokoll lebhaft und gewinne an Unmittelbarkeit.⁵⁷

Bei mittelbarer Beweisführung ist genau dies erwünscht: Das Protokoll soll die fehlende Unmittelbarkeit ein Stück weit kompensieren, sprich der Verfahrensleitung einen Teil der Zusatzinformation verfügbar machen, die sich bei der direkten Wahrnehmung der Aussage von Angesicht zu Angesicht ergeben hätte.⁵⁸ In einer unmittelbaren Gerichtsverhandlung hingegen hat das Ergebnisprotokoll den Vorteil, dass es gar nicht erst zu der Annahme verleiten kann, dass das Protokoll die persönliche Anhörung ersetzen könnte. Das Ergebnisprotokoll stützt so die Trennung von Untersuchungs- und Urteilstinstanz sowie die Unabhängigkeit des Gerichts.

Weshalb es von Bedeutung ist, dass das Verlaufsprotokoll Unmittelbarkeit imitiert, wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur nicht immer expliziert, in erster Linie verspricht man sich aber wohl Hinweise zur Beweiswürdigung. *Näpfli* etwa bemerkt zwar mit Verweis auf *Kling*⁵⁹, dass sich aus aussagepsychologischer Sicht nur Transkripte, nicht aber gewöhnliche Protokolle zur Glaubhaftigkeitsbeurteilung eignen, führt aber trotzdem aus, eine möglichst wörtliche Protokollierung sowie die Wiedergabe auch der Fragen sei notwendig, um die Aussage im Hin-

55 Cleric (Fn. 51), 279; Hauser (Fn. 43), 187; *Näpfli* (Fn. 45), Art. 78 N 12.

56 C. J. A. Mittermaier, Die Mündlichkeit, das Anklageprinzip, die Öffentlichkeit und das Geschworenengericht in ihrer Durchführung in den verschiedenen Gesetzgebungen, Stuttgart 1845/Reprint Leipzig 1970, 327 f.

57 Hauser (Fn. 43), 187; *Näpfli* (Fn. 45), Art. 78 N 12; Kaufmann (Fn. 49), 166 f.

58 Generell gilt, dass Verlaufsprotokolle insbesondere dann erstellt werden, «wenn den aufzuzeichnenden sprachlichen Äusserungen oder Ereignissen ein Eigenwert zugesprochen wird, der eine möglichst umfassende Speicherung legitimiert». (Niehaus/Schmidt Hannisa, Fn. 20, 13).

59 V. Kling, Theorie und Praxis der Aussagebeurteilung, AJP 2012, 1040, 1045; V. Kling, Qualitätsbeurteilung und Fehlererkennung bei aussagepsychologischen Gutachten. Ein Leitfaden für Juristinnen und Juristen, AJP 2015, 713, 714.

blick auf sogenannte Realkriterien analysieren zu können.⁶⁰ Zudem wird angenommen, dass ein Protokoll, das die Aussage genau und stilistisch wenig geplättet wiedergibt, nützliche Informationen zur befragten Person (z. B. Sprachkenntnisse, Bildung, soziales Milieu, Persönlichkeit) zu transportieren vermag.⁶¹

IV. Diskussion: Risiken und Nebenwirkungen des Verlaufsprotokolls

Der Stil von Protokollen lässt sich massgeblich durch die Anforderungen der Strafbehörden an die Einvernahmedokumentation erklären, die je nach institutionellem Kontext variieren. Dieses Ergebnis unserer Analysen verweist darauf, dass die Qualität von Einvernahmeprotokollen vor dem Hintergrund des Prozessmodells, in das sie eingebettet sind, bewertet werden muss: Die Qualitätsansprüche sind nicht absolut zu setzen, sondern an den Leistungen auszurichten, die Einvernahmeprotokolle später im Verfahren erbringen sollen. Dabei sind sowohl angesichts der Art und Weise, wie im Schweizer Verfahrensalltag mit Protokollen umgegangen wird, als auch in Anbetracht der Rechtsprechung zu strittigen Protokollen generell sehr hohe Standards zu fordern. Staatsanwaltschaft und Gericht verzichten zunehmend auf eigene Anhörungen, sodass die Protokolle der vorangegangenen Einvernahmen zu einer zentralen Entscheidgrundlage werden.⁶² Zudem wird mit einer Abbildfiktion⁶³ operiert, wonach sich die Einvernahme genau so zuge tragen hat wie im Protokoll dargestellt. Protokolle werden häufig wörtlich verwendet⁶⁴ und sind enorm schwierig anzufechten.⁶⁵

An diesem Anspruch gemessen ist auch das Verlaufsprotokoll, das in den letzten Jahren an Verbreitung gewonnen hat, defizitär: Es dokumentiert die Einvernahme umfassender als das Ergebnisprotokoll, ist aber dennoch weit von einem Wortprotokoll entfernt. Eine Vielzahl empirischer Studien hat Tonbandaufnah-

60 *Näpfli* (Fn. 45), Art. 78 N 13 f. In ähnlicher Weise leicht widersprüchlich sind auch die Ausführungen von *D. Brüschweiler* (Fn. 50), Art. 78 N 6: Aus Einvernahmeprotokollen müsse hervorgehen, ob sie wörtlich protokolliert worden seien, weil dies für die Glaubhaftigkeitsbeurteilung von Bedeutung sei. Protokolle, die nicht aus einer Transkription einer Ton-(Bild-)Aufzeichnung hervorgehen, sind jedoch nie im engeren Sinne wörtlich.

61 *Cleric* (Fn. 51), 278; *Hauser* (Fn. 43), 189; *Kaufmann* (Fn. 49), 166 f.; *Näpfli* (Fn. 45), Art. 78 N 17.

62 Zur Seltenheit staatsanwaltschaftlicher Einvernahmen im Strafbefehlsverfahren siehe *Th. Hansjakob*, Zahlen und Fakten zum Strafbefehlsverfahren, fp 2014, 160, 161; *N. Hagenstein/M. Zurbrügg*, Das Strafbefehlsverfahren nach eidg. StPO – liegt die Einheit in der Vielfalt?, ZStrR 2012, 395, 401 f.

63 *Capus/Stoll* (Fn. 31), 206–208.

64 *Näpfli* (Fn. 45), Art. 78 N 17.

65 *Capus/Stoll* (Fn. 31), 206; *N. Capus*, Schriftprotokolle im Strafverfahren: «der tote Buchstabe ist noch immer nicht das lebendige Wort selbst», BJM 2012, 173, 188 f.

men von Einvernahmen mit Protokollen dieser Einvernahmen verglichen. Sie belegen, dass Protokolle in Strafverfahren, die wie in der Schweiz üblich während der Einvernahme erstellt werden, stets selektiv sind und der Protokollführung viel Spielraum dafür lassen, die Aussage auf ein bestimmtes Darstellungsziel auszurichten. Dies gilt nicht nur für Protokolle, die die Aussage als Monolog der einvernommenen Person darstellen,⁶⁶ sondern ebenso für Protokolle im Frage-Antwort-Format.⁶⁷ Beispielsweise vermerken auch Protokolle im Frage-Antwort-Format in aller Regel nicht sämtliche Redebeiträge der Einvernahmeleitung. Bei Einvernahmen mit Dolmetschereinsatz kaschiert das Protokoll gar die gesamte Kommunikation in der Fremdsprache: Die Einvernahme mit den drei Beteiligten – befragte Person, Dolmetscherin bzw. Dolmetscher und Einvernahmeleitung – wird als direkter Dialog zwischen befragter Person und Einvernahmeleitung dargestellt.

Zudem verschliessen sich den Strafbehörden nicht nur Gestaltungsmöglichkeiten, wenn sie von der ergebnis- zur verlaufsorientierten Protokollierung übergehen, sondern es ergeben sich auch neue. Wie die empirische Protokollforschung zeigt, bildet der Befragungsstil ein machtvolles Mittel der Rezeptionssteuerung. Bei Protokollen im Frage-Antwort-Format kann die Einvernahmeleitung durch ihre Gesprächsführung sowie über die Entscheidung, welche Redebeiträge in welcher Form verschriftlicht werden, den Befragungsstil im Protokoll beeinflussen.⁶⁸ Folgen die Fragen und Vorhalte dicht aufeinander und sind sie eher konfrontativ formuliert, begünstigt dies die Einschätzung, dass den Antworten nicht zu trauen ist.⁶⁹ Das Verlaufsprotokoll eignet sich insofern besser zur Inszenierung von Unglaublichkeit als das Ergebnisprotokoll, das die Aussage als Monolog der einvernommenen Person darstellt. Dazu tragen auch die Unsicherheitsäusserungen bei, die im Verlaufsprotokoll häufiger auftreten und tendenziell an der Verlässlichkeit der Aussage zweifeln lassen.⁷⁰

66 J. Banscherus, Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung, Wiesbaden 1977; M. Coulthard, Whose Voice Is It? Invented and Concealed Dialogue in Written Records of Verbal Evidence Produced by the Police, in: Language in the Legal Process, 3. Aufl., Basingstoke 2004, 19; De Keijser et al. (Fn. 27), 615; González Martínez (Fn. 42); Komter (Fn. 41 und 42); F. Rock, The genesis of a witness statement. Forensic Linguistics, The International Journal of Speech, Language and the Law 2/2001, 44.

67 Vgl. Fn. 27.

68 Capus/Stoll/Vieth (Fn. 14), 234.

69 N. Capus/F. Hohl, Effect of questioning style beyond the police investigative interview room: Judges' perception of story credibility, suspect credibility, and guilt (i. E.); Scheffer (Fn. 28), 253 f., 256.

70 W. M. O'Barr, Linguistic evidence. Language, power, and strategy in the courtroom, New York 1982, 74 f.; L. A. Hosman/J. W. Wright, The Effects of Hedges and Hesitations on Impression Formation in a Simulated Courtroom Context, Western Journal of Speech Communication 1987, 173; Scheffer (Fn. 28), 253, 256.

Ein zentrales Argument für die Protokollierung der Fragen und Vorhalte ist, wie dargelegt (Abschnitt III.3.b), dass die Befragungstätigkeit einer Kontrolle zugänglich sein soll. Da die Fragen und Vorhalte selektiv und allenfalls modifiziert ins Protokoll übernommen werden, wird das Problem der Kontrolle dadurch jedoch im Grunde nicht gelöst. Das Problem ist nur weniger offensichtlich, was zur Folge hat, dass das Verlaufsprotokoll auf raffiniertere Weise gegen Anfechtungen geschützt wird als das Ergebnisprotokoll.

Verschiedene empirische Studien zu monologischen Ergebnisprotokollen haben deren Bindungswirkung betont: Die Einvernahme werde dargestellt, als habe die befragte Person präzise und sicher sowie unbeeinflusst und zwanglos aussagen können, was einen späteren Widerruf der Aussage erschwere.⁷¹ Auch wenn Fragen und Vorhalte protokolliert werden, kann die Einvernahmeleitung jedoch – über die Art und Weise, wie sie verschriftlicht werden – darauf hinwirken, ihr Tun als sachlich und fair zu inszenieren.⁷² Bestimmte Verteidigungsstrategien wie die Monita, die Einvernahme sei nicht korrekt durchgeführt worden oder die Aussage sei unter Druck entstanden, funktionieren auf der Basis solcher Protokolle nur schwer.⁷³

Denn das Ergebnisprotokoll kaschiert zwar die Befragungsarbeit, die die Aussage mit hervorgebracht hat. Zum mindest beim vollständig monologischen Protokoll springen die Eingriffe des Protokollführers jedoch sofort ins Auge.⁷⁴ Das Verlaufsprotokoll eignet sich im Unterschied dazu, vergessen zu machen, dass die Aussage auf dem Weg von der mündlichen Rede in die Schriftform eine Transformation durchlaufen hat. Die Aufnahme der Fragen und Vorhalte lässt es für die Leserschaft als plausibel erscheinen, dass parallel zum Gespräch und damit auf vergleichsweise verlässliche Weise protokolliert wurde. Der Verzicht auf offensichtliche Kürzungen und Umformungen der Aussage stützt die Fiktion, dass es sich beim Protokoll um eine wirklichkeitsgetreue Repräsentation der Einvernahme handelt.

Verlaufsprotokolle sind ambivalent zu bewerten: Eine verlaufsorientierte Protokollierung vermag eine genauere Dokumentation zu gewährleisten als eine ergebnisorientierte Protokollierung. Sie bleibt jedoch sehr selektiv und ist gleichzeitig, nicht anders als die ergebnisorientierte Protokollierung, einer Kontrolle nicht zugänglich. Vom Protokollstil – dem Frage-Antwort-Format – kann nicht automatisch auf die Herstellungsweise – eine möglichst genaue und unparteiische Protokollierung – geschlossen werden. Die zentrale Leistung des Verlaufsprotokolls liegt aus sozialwissenschaftlicher Perspektive nicht darin, dass es die Einvernahme ver-

71 Donk (Fn. 29); Komter (Fn. 41), 222; Scheffer (Fn. 28), 257 f.

72 Coulthard (Fn. 66), 20 f.

73 Näpfli (Fn. 45), Art. 78 N 12; Brüschweiler (Fn. 50), Art. 78 N 6.

74 Komter (Fn. 41), 222, zu einem monologischen Protokoll: “the interrogator’s activities are ‘noticeably absent’ in this text.”

lässlich wiedergibt (vgl. Abschnitt III.3.a), sondern darin, das Protokoll so wirken zu lassen, als sei dem so. Verlaufsprotokolle stützen die Abbildfiktion von Protokollen, werden einem solchen Abbildanspruch aber nicht gerecht. Dies ist u. a. im Hinblick auf die Verteidigungsrechte problematisch: Eine auf der Abbildfiktion beruhende Beweiswürdigungspraxis kombiniert mit einer Protokollierungspraxis, die der Abbildfiktion nicht gerecht wird, stärkt die Position der Strafverfolgungsbehörden.⁷⁵

Die Selektivität der Protokolle ist bei gegebener Organisationsweise der Einvernahmedokumentation unvermeidbar. Protokolle werden in Schweizer Strafverfahren in der Regel⁷⁶ parallel zur Einvernahme verfasst und am Schluss der befragten Person zum Gegenlesen und Unterzeichnen vorgelegt. Eine wörtliche Mitschrift ist nicht realisierbar, wenn das Schriftprotokoll noch während des Gesprächs fertiggestellt werden soll. In den Sozialwissenschaften gelten deshalb nur Transkripte, die nachträglich anhand einer Ton- oder Ton-Bild-Aufzeichnung angefertigt werden, als zulässige Grundlage von Gesprächsanalysen. So können, wie erwähnt,⁷⁷ auch aussagepsychologische Gutachten nicht anhand konventioneller Einvernahmeprotokolle erstellt werden, sondern setzen Transkripte voraus. Der Umstand, dass Verlaufsprotokolle zur Annahme verleiten können, dass sie eine Glaubhaftigkeitsbeurteilung nach aussagepsychologischen Standards ermöglichen (vgl. Abschnitt III.3.c), ist deshalb problematisch.

Einvernahmen in Strafverfahren standardmäßig zu transkribieren, ist kaum praktikabel, und zugunsten von Tonbandaufnahmen auf Schriftprotokolle zu verzichten, nicht ratsam. Transkripte sind aufwendig zu erstellen und mühselig zu lesen. Bei Tonbandaufnahmen wiederum besteht das Risiko, dass auf das zeitintensive Abspielen verzichtet und stattdessen auf die rudimentäre schriftliche Zusammenfassung ausgewichen wird, wie Erfahrungen aus England und Wales zeigen.⁷⁸ Ergänzend zur laufenden Schriftprotokollierung eine Ton- oder Ton-Bild-

75 Vgl. N. Capus/M. Stoll/D. Studer, Die Belehrung über das Schweigerecht. Ein leeres Versprechen?, MschrKrim 2016, 42, 53.

76 Die in quantitativer Hinsicht wichtigste Ausnahme bilden Protokolle von Hauptverhandlungen, die nicht zum Gegenlesen und Unterzeichnen vorgelegt werden müssen und ex post nachbearbeitet werden können, sofern sie audiovisuell aufgezeichnet wurden (Art. 78 Abs. 5^{bis} StPO). Aufzeichnungen aus anderen Gründen, beispielsweise gem. Art. 76 Abs. 4, Art. 144 oder Art. 154 Abs. 4 lit. d StPO, sind seltener. Vgl. K. Melunovic, Das Erfordernis von audiovisuellen Aufzeichnungen im Strafverfahren als Ausfluss des Gebots des bestmöglichen Beweismittels, AJP 2016, 596, 596.

77 Vgl. Fn. 59.

78 J. Baldwin/J. Bedward, Summarising tape recordings of police interviews, The Criminal Law Review 1991, 671; K. Haworth, Police interviews in the judicial process, in: The Routledge Handbook of Forensic Linguistics, hrsg. von M. Coulthard/A. Johnson, Oxford 2010, 169.

Aufzeichnung der Einvernahme anzufertigen, würde jedoch eine Kontrolle in Zweifels- oder Streitfällen ermöglichen und zur Sicherung einer «good practice» der Protokollierung beitragen.⁷⁹

Im Gesetzgebungsprozess zur Schweizerischen Strafprozessordnung wurde hervorgehoben, dass das Prinzip der beschränkten Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung hohe Ansprüche an die Qualität der Einvernahmeprotokolle zur Folge hat. Wie wir zeigen können, wurde denn infolge der Vereinheitlichung des Strafprozessrechts auch das Verlaufsprotokoll gestärkt, das die Einvernahme vergleichsweise umfassend dokumentiert, aber dennoch hinter dem in der Praxis verbreiteten Abbildanspruch zurückbleibt. Mehr Mittelbarkeit ist also eine problematische Massnahme der Verfahrensbeschleunigung, u. a. weil sie sich nur durch sehr hohe Standards der Einvernahmedokumentation rechtfertigen lässt. Der Aufwand wird nicht unbedingt reduziert, sondern primär verlagert, von der Einvernahmetätigkeit auf die Protokollierung auf den vorangehenden Verfahrensstufen.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Art und Weise der Protokollierung auf die Beweiserhebung zurückwirkt. Das Verlaufsprotokoll ahmt erstens Unmittelbarkeit nach, was bei der Leserschaft zur Einschätzung führen kann, dass sich eine erneute Einvernahme erübrigt. Zweitens werden infolge der steigenden Qualitätsansprüche an Protokolle Einvernahmen aufwendiger. Dadurch kann die Bereitschaft der Staatsanwaltschaft, die beschuldigte Person nochmals anzuhören, oder die des Gerichts, die Zeugen selbst einzuhören, zurückgehen.⁸⁰ Verfügt die Verfahrensleitung in dieser Frage – mittelbare oder unmittelbare Beweiserhebung – über einen Ermessensspielraum, so stützt das Verlaufsprotokoll eine Praxis der Mittelbarkeit. Bei einer Reform der Vorschriften zur Erhebung von Personenbeweisen oder deren Protokollierung sind mit anderen Worten stets deren Wechselwirkungen und unintendierte Nebenfolgen zu bedenken.

79 *Melunovic* (Fn. 75), 605 f.

80 *W. Wohlers*, Die formelle Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung, *ZStrR* 2013, 318, 333. Zur verbreiteten Kritik der Gerichte am steigenden Protokollierungsaufwand, die zur Minirevision der Strafprozessordnung geführt hat, siehe *derselbe*, Fn. 59 sowie *Capus/Stoll* (Fn. 31).

V. Anhang

Tabelle 5. Monologische Protokolle nach Kanton und Jahr

Jahr	Kanton	Anzahl monolog. Protokolle/ Total Protokolle	Anteil monolog. Protokolle (%)
2007	Zürich	2/180	1
	St. Gallen	0/135	0
	Luzern	2/46	(4)
	Basel-Stadt	0/34	(0)
	Bern	11/85	(13)
	Waadt	31/48	(65)
	Genf	114/157	73
2013	Zürich	0/168	0
	Genf	93/176	53

Legende: Bei einer Fallzahl von weniger als 100 ist der Prozentwert in Klammern gesetzt.

Tabelle 6. Monologische Protokolle der Kantone Genf und Waadt nach Kanton, Jahr und Institution

	Jahr 2007		Jahr 2013
	Waadt*	Genf	Genf
<i>Polizei</i>			
Anzahl monolog. Protokolle/Total Protokolle	6/7	46/78	13/80
Anteil monolog. Protokolle (%)	(86)	(59)	(16)
<i>Polizei delegiert</i>			
Anzahl monolog. Protokolle/Total Protokolle	0/16	1/6	0/9
Anteil monolog. Protokolle (%)	(0)	(17)	(0)
<i>Staatsanwaltschaft/ Untersuchungsrichteramt</i>			
Anzahl monolog. Protokolle/Total Protokolle	23/23	34/36	41/43
Anteil monolog. Protokolle (%)	(100)	(94)	(95)
<i>Gericht</i>			
Anzahl monolog. Protokolle/Total Protokolle	2/2	33/37	39/44
Anteil monolog. Protokolle (%)	(100)	(89)	(89)

Legende: Bei einer Fallzahl von weniger als 100 ist der Prozentwert in Klammern gesetzt.

* Waadtländer Gerichtsprotokolle, die die Einvernahme nicht inhaltlich dokumentieren, wurden aus der Analyse ausgeschlossen (vgl. Fn. 10).

Traditionsreiche Zeitschrift zum Schweizerischen Strafrecht.



ZStrR

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

Ursula Cassani, Wolfgang Wohlers (Herausgeber)

Erscheint 4x jährlich,

deutsch/französisch, geheftet, 0036-7893

Die traditionsreiche Zeitschrift zum Schweizerischen Strafrecht wird von namhaften Professorinnen und Professoren sowie von Bundesrichterinnen und Bundesrichtern herausgegeben. Sie befasst sich mit Fragen aus dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts, des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie der Kriminologie. Umfassende Abhandlungen, Literaturanzeigen und wichtige Informationen wie zum Beispiel zum Internet komplettieren das Angebot der Zeitschrift.

Die Zeitschrift richtet sich an Anwälte, Richter, Professoren, Dozenten, Studierende und an die Verwaltung.

Stämpfli
Verlag

Stämpfli Verlag AG

Wölflistrasse 1

Postfach

CH-3001 Bern

Tel. +41 31 300 66 77

Fax +41 31 300 66 88

verlag@staempfli.com

www.staempfliverlag.com



Bestellschein

— Ex. Jahresabonnement inkl. 1 Online-Archivzugang

CHF 180.–* inkl. Versandkosten

— Ex. Jahresabonnement (nur online)

CHF 148.–

— Ex. Probeheft

Gratis

*Lieferanschrift Schweiz

Name, Vorname

Firma

Strasse

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Ich abonneiere den Newsletter

Datum, Unterschrift

1408-189/16

Retournieren Sie den Bestellschein oder bestellen Sie

Ihre Exemplare unter

www.staempfli.com | periodika@staempfli.com

Telefon: +41 31 300 63 25 | Fax: +41 31 300 66 88



A

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale-risposta
Correspondance commerciale-réponse



Stämpfli Verlag AG

Wölflistrasse 1

Postfach

3001 Bern